

Internationale und nicht-staatliche Organisationen im Wettbewerb um Regulierung: Schauplatz Urheberrecht

Entwurf für ein MPIfG Discussion Paper

Leonhard Dobusch (dobusch@mpifg.de)

Sigrid Quack (quack@mpifg.de)

Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Köln

Second draft – Please do not cite or circulate without the permission of the authors

Abstract

Only recently researchers from international relations (IR) and organization studies (OS) have begun to reciprocally recognize each other's works on transnational governance processes. Both sides, however, mostly focus a priori on one type of organization (e.g. international) or regulation (e.g. private or public) only. Using organization and social movement theory we not only try to bridge between IR and OS but also attempt answering the question, which role competition and interplay between different (forms of) organizational actors and regulation play in a singular regulatory field.

For this reason we investigate the multitude of types of actors and forms of ruling in the field of transnational copyright regulation. In spite of and in part because of the multiplicity of international rules and respective political conflicts, additional and (also: reciprocally) competing private regulation initiatives have emerged. On the market level, regulatory endeavors on the basis of technological standardization ("Digital Rights Management") by the copyright industries contrast attempts to establish legal licensing standards ("Creative Commons") by civil society organizations. Our empirical analysis demonstrates the importance of organizational forms and processes for regulatory success and failure of (coalitions of) actors on different levels.

Zusammenfassung

Für die Analyse transnationaler Governanceprozesse haben sich Forscher aus den Bereichen Internationale Beziehung (IB) und Organisationsforschung (OF) erst in jüngster Zeit verstärkt wechselseitige Aufmerksamkeit geschenkt. Beide Seiten legen jedoch ihren Fokus meist a priori auf einen bestimmte Organisations- (z.B. internationale Organisationen) oder Regulierungstypus (z.B. private oder staatliche). Mit Hilfe von Ansätze aus der Organisations- und sozialen Bewegungstheorie versuchen wir nun nicht nur, eine Brücke zwischen IB und OF zu schlagen, sondern auch die Frage zu beantworten, welche Rolle der Wettbewerb zwischen Regulierungsakteuren, -formen und -ebenen in einem einzigen Themenfeld spielen kann.

Zu diesem Zweck untersuchen wir die Vielfalt an Akteurstypen und Regulierungsformen im Feld transnationaler Urheberrechtsregulierung. Trotz bzw. teilweise wegen einer Vielzahl an internationalen Regelungen und diesbezüglichen Auseinandersetzungen auf politischer Ebene, haben sich zusätzlich (auch: untereinander) konkurrierende, private Regulierungsinitiativen herausgebildet. So stehen sich auf Marktebene Regulierungsversuche mittels technologischer Standardisierung („Digital Rights Management“) von Seiten der Urheberrechtsindustrie und mittels rechtlicher Lizenzstandardisierung („Creative Commons“) von Seiten zivilgesellschaftlicher Organisationen gegenüber. Unsere empirische Analyse zeigt dabei welche Bedeutung organisationale Formen und Prozesse für den unterschiedlichen Regulierungserfolg von Akteur(skoalition)en auf verschiedenen Ebenen haben.

Einleitung

In den letzten Jahren ist das Verhältnis von Internationalen Beziehungen (IB) und Organisationsforschung (OF), das zuvor durch weitgehende Nichtkenntnisnahme von Forschungsarbeiten der jeweiligen anderen Disziplin charakterisiert war¹, in Bewegung geraten. Auch wenn in der internationalen Beziehungslehre weiterhin eine stark auf abstrakt definierten Interessen und Interessengruppen orientierte realistische Sichtweise dominiert (vgl. z.B. Hasenclever et al. 1997), so mehren sich doch die Stimmen aus dem konstruktivistischen Lager, die historische und kontextgebundene Mobilisierungs- und Organisationsformen als wichtigen Faktor in der internationalen Politik ansehen. Beispielsweise werden internationale Organisationen (IOs) vermehrt als selbständige Akteure, die ein Eigenleben gegenüber den sie konstituierenden Staaten entwickeln, in den Blick genommen (Koch 2007; Nölke 2000).

In der Organisationstheorie ist ebenfalls ein wachsendes Interesse an der Untersuchung transnationaler und internationaler Organisationen unterschiedlichen Typs (von multinationalen Unternehmen bis hin zu internationalen Organisationen, vgl. Bartlett and Goshal 1989; Barnett and Finnemore 2003) und transnationaler sozialer Bewegungen (McAdam et al. 1996) zu verzeichnen. Die neuere Organisationsforschung, die mit der Abkehr von einer funktionalistisch-effizienzorientierten Sichtweise (Cyert and March 1963; Simon 1964) Organisationen als offene Systemen sozialer Aktivität (Scott 1981) betrachtet, hat dabei bislang vor allem Praktiken und Diskurse in transnationalen und internationalen Organisationen in den Blick genommen (Ahrne et al. 2007; Hardy 1998). Ihre Bedeutung für politische Mobilisierung, Repräsentation und Einflussnahme im Bereich der transnationalen Governance wurde bislang jedoch nur selten analysiert (vgl. aber jüngst Smith 2005).

In diesem Beitrag ziehen wir Ansätze aus der Organisations- und sozialen Bewegungstheorie heran, um eine Brücke zwischen IB und OF zu schlagen. Denn sowohl für zwischenstaatliche als auch für nicht-staatliche, also private Regulierungsprozesse spielen (mehr oder weniger) zielorientierte Organisationen und deren Potential zur Ressourcenmobilisierung eine große Rolle. Einerseits formieren sich Interessen und Interessensgruppen überhaupt erst im Kontext formaler (z.B. international-staatlicher) und informaler (z.B. transnationale Gemeinschaften) Organisationsformen, andererseits ist die Veränderung und Durchsetzung von Interessen

¹ Wie so häufig, bestätigen Ausnahmen auch hier die Regel: Die gemeinsamen Arbeiten von Jim March und Johan Olsen sind sicherlich ein Beleg dafür, dass beide Disziplinen voneinander lernen können (für einen Überblick vgl. March und Olsen 1998).

mittels Mobilisierung von Ressourcen ebenfalls ein in hohem Maße organisationaler Prozess (McAdam et al. 1996; Davis et al. 2005). In welchem Maße Interessensgruppen welche Öffentlichkeiten mobilisieren und durch welche Kanäle sie Einfluss auf unterschiedliche Formen öffentlicher und privater Regulierung nehmen können, ist jedenfalls organisational kontingent.

Die beschriebene Annäherung von Teilbereichen der IB und OF verspricht insbesondere bei der Untersuchung transnationaler Governance neue Erkenntnisse. Deren wachsende Bedeutung wird sowohl in den Internationalen Beziehungslehre (z.B. Cutler et al. 1999; Graz und Nölke 2008) als auch in der Organisationsforschung (Djelic und Sahlin-Andersson 2006; Djelic und Quack 2008) thematisiert. Mit dem Begriff der transnationalen Governance wird hier die Entwicklung, Durchsetzung und Implementierung von Normen und Regeln unter maßgeblicher Beteiligung privater Akteure mit einem grenzüberschreitenden bzw. globalen Geltungsbereich verstanden. Die zunehmend wichtige Rolle von nicht-staatlichen Akteuren, wie multinationalen Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen und sozialen Bewegungen erstreckt sich dabei sowohl ihren Einfluss auf private Regulierungsinitiativen, wie etwa durch ihre direkte Beteiligung in Standardsetzungsorganisationen, als auch ihre Einwirkung auf internationale Organisationen und zwischenstaatliche Abkommen durch Agenda-Setting und Lobbying, wie zum Beispiel im Rahmen der WTO-Verhandlungen. Nicht selten sind private Akteure parallel an privaten und politischen Regulierungsinitiativen beteiligt bzw. versuchen auf diese Einfluss zu nehmen. Eine genauere Analyse der Organisationsformen und Organisationsprozesse transnationaler Governance könnte somit einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Entwicklung und Stabilisierung, aber auch zur Fragilität und Instabilität globaler Ordnungsstrukturen beitragen.

Was IB und OF trotz Annäherung nach wie vor unterscheidet, ist ihr Fokus auf die jeweils als relevant erachteten Organisationen und ihrer interorganisationalen Beziehungen. Während die „Kameraeinstellung“ auch in konstruktivistischen IB nach wie vor auf IOs und verbindliche zwischenstaatliche Abkommen gerichtet ist (kritisch hierzu: Koch 2007; für eine erweiterte Perspektive siehe Keck and Sikkink 1998), rücken neuere Studien zu transnationaler Governance private und zivilgesellschaftliche Organisationen und soziale Bewegungen als Akteure freiwilliger Regelsetzung in den Vordergrund der Betrachtung (Cutler et al. 1999; Djelic und Sahlin-Andersson 2006; Graz und Nölke 2008; O’Brien et al. 200). Dafür werden

in der Organisationsforschung politische Organisationen – nationaler oder internationaler Herkunft – eher vernachlässigt..

Das hat weitreichende und aus unserer Sicht keineswegs wünschenswerte Folgen für die Konzeptionalisierung des Verhältnisses von privater und öffentlicher Regelsetzung im transnationalen Bereich. Drei implizite Annahmen, die sich aus dieser Arbeitsteilung ableiten und für Studien in diesem Feld charakteristisch sind, sollen in diesem Papier zur Debatte gestellt werden: Erstens geht die Tendenz vorliegender Studien, auf einen bestimmten Organisationstyp (z.B. IOs, MNUs, soziale Bewegungen) und einen Modus der transnationalen Regelsetzung (z.B. privat oder intergovernmental) zu fokussieren, häufig mit der impliziten Annahme einher, dass es sich um einen bislang weitgehend unregulierten Problembereich handelt. Eine solche „tabula rasa“ ist aber, wie Finnmore und Sikkink (1998) feststellen, in der transnationalen und supranationalen Regelsetzung eine seltene Ausnahme. Zweitens wird oft unterstellt, dass es in diesem Problembereich nur die untersuchte Regulierungsinitiative oder –form gibt, oder dass diese zumindest die am weitesten reichende Anerkennung für sich reklamieren kann. Transnationale Governanceformen sind aber häufig fluide und fragile soziale Ordnungen, die nicht nur in ihrem Ursprung auf Interessen-, Norm- und Identitätskonflikte zwischen verschiedenen Gruppen organisationaler Akteure zurückzuführen sind, sondern auch in ihrer Weiterentwicklung entscheidend von diesen getragen und vorangetrieben werden (Mayntz 2007). Verschiedene Regulierungen bzw. Regulierungsformen mit konkurrierenden Geltungsansprüchen sind deshalb eher die Regel als die Ausnahme in transnationaler Governance (Quack 2007). Eine dritte implizite Annahme ist, dass sich die Entwicklung internationalen Organisationen und Regulierungsformen im Zeitverlauf im Wesentlichen aus ihrer Eigenlogik erklären lässt und Rückwirkungen anderer Regulierungsformen zu vernachlässigen sind. So wird zum Beispiel die Wirkung von Internationalen Organisationen auf zwischenstaatliche Beziehungen und Nationalstaaten thematisiert, aber nur selten ihre Wirkung auf private Organisationen, NGOs oder soziale Bewegungen untersucht (kritisch wiederum Koch 2007).

Verabschiedet man sich davon, bereits vorab nur bestimmte Organisationstypen zu untersuchen (Annahme 1), folgt aus der sich dann offenbarenden Vielfalt und Unübersichtlichkeit organisationaler Formen und Prozesse fast automatisch eine Kritik an allzu statischen Akteurskonzeptionen (Annahme 2) sowie der Vernachlässigung nicht-staatlicher Regulierungsformen (Annahme 3). In folgenden stellen wir die prozessorientierte Analyse des Handelns und der Interaktion von Organisationen in einem transnationalen „issue

field“ (in Anlehnung an Hoffman 1999) als eine Herangehensweise vor, die es erlaubt, die oben genannten impliziten Annahmen zum Forschungsgegenstand zu machen und empirisch zu untersuchen. Der Vorteil dieser Perspektive liegt unseres Erachtens darin, dass mit ihrer Hilfe nachgezeichnet werden kann, wie verschiedene organisationale Akteure in historisch-kontingenten Situationen Ressourcen für die Verfolgung ihrer Regulierungsziele in Kooperation oder Konkurrenz zu einander mobilisieren und wie die Ergebnisse dieser Interaktionen die weitere Entwicklung des Feldes – d.h. vor allem auch die Handlungsstrategien der beteiligten Organisationen zu späteren Zeitpunkten – beeinflussen. Wir konzentrieren uns dabei im Wesentlichen auf die in der Einleitung skizzierte Interaktions- und Ordnungsperspektive (Dingwerth et al. 2008) und abstrahieren aus Gründen der Vereinfachung von (durchaus nicht unwichtigen) intraorganisatorischen Dynamiken (vgl. hierzu Dobusch und Quack 2008)

Hier stehen hingegen die Strategien und Handlungen von nicht-staatlichen und staatlichen Organisationen im Wettbewerb um Regulierung in den Bereichen Politik und Markt im Mittelpunkt. Während es in der Politik in erster Linie um die Einflussnahme verschiedener Organisationen auf internationale Organisationen durch Lobbying geht, wirken Organisationen am Markt vor allem durch Standardisierung. Der Wettbewerb zwischen politik- und marktbasierter Regelsetzung ist in transnationalen Governancefeldern weit verbreitet. So konkurrieren im Bereich der Arbeiterrechte international rechtsverbindliche ILO-Konventionen mit freiwilligen Unternehmensvereinbarungen über Corporate Social Responsibility (Hassel 2008) und im Bereich der Unternehmensrechnungslegung koexistierten lange Zeit nationale und EU-Rechtsvorschriften mit IASB-Standards (Botzem und Quack 2006). Die in diesem Papier vorgestellte Analyse des transnationalen Governancefeldes „Urheberrechts“ zeigt nun einen Fall, in dem der vermeintliche „Erfolg“ intergovernmentaler Regulierung eine Gegenbewegung privater Regelsetzung hervorgebracht hat.

Das Papier gliedert sich wie folgt: Der folgende Abschnitt vertieft die theoretischen Fragen hinsichtlich organisationaler Formen und Prozesse im Rahmen transnationaler Governance. Im dritten Abschnitt untersuchen wir, wie sozio-technische Veränderungen das bereits seit mehr als hundert Jahren durch zwischenstaatliche Abkommen regulierte transnationale Urheberregime erschüttern. Der vierte Abschnitt behandelt, welche (organisationalen) Akteure mit welchen Zielsetzungen in welchen Arenen an den Auseinandersetzungen um die Weiterentwicklung des transnationalen Urheberrechtsregimes beteiligt waren, welche

Ressourcen sie zur Verfolgung ihrer Interessen und Ziele mobilisieren konnten und zu welcher Art von Regelsetzung dies führte. Abschließend diskutieren wir die in mehrfacher Hinsicht kontraintuitiven Ergebnisse der Studie im Hinblick auf weitere Forschungsstrategien.

Transnationale Governance und Formen der kollektiven Interessenorganisation

Ein Verständnis von Governance als *Governancprozess* unter Berücksichtigung nichtstaatlicher Akteure wirft aber umso dringender die Frage nach der Genese organisierter und organisationaler Akteure innerhalb eines Issue-Fields auf. Denn im Unterschied zur herkömmlichen, staatszentrierten Betrachtungsweise, kann die Existenz nicht-staatlicher Akteure in einem Issue-Field nicht in ähnlichem Maße als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Im Gegenteil, die Erklärung ihrer Entstehung und ihrer Fähigkeit Ressourcen und damit Einfluss zu mobilisieren, ist sowohl theoretisch als auch empirisch erklärungsbedürftig.

Dies umso mehr, als in der vor allem von Olsons (1968/1998) „Logik des kollektiven Handelns“ inspirierten Theorie betont wird, dass die bloße Existenz gemeinsamer Interessen einer Vielzahl von Individuen eben keineswegs automatisch auch zu kollektivem Handeln führen muss. Unter Bezugnahme auf Dahrendorf (1959: 179 ff.) und dessen Lesart der Marx'schen Klassentheorie spricht Olson von „latenten Gruppen“ (bei Dahrendorf: „Quasi-Gruppen“), deren Mitglieder zwar ein bestimmtes Merkmal gemeinsam haben, aber ansonsten weder organisiert sind noch über Zusammengehörigkeitsgefühl verfügen.

Nach Olsons Analogie² zwischen großen oder latenten Gruppen und atomistischer Konkurrenz auf perfekten Märkten, sind Individuen in derartigen Gruppen äußerst zurückhaltend, sich kollektiv für ihre Interessen zu engagieren:³

„Wenn aber die Individuen in einer großen Gruppe an ihrem eigenen Wohlergehen interessiert sind, werden sie *nicht* freiwillig irgendwelche Opfer bringen, um ihrer Gruppe zu helfen, ihre politischen (öffentlichen und kollektiven) Ziele zu erreichen.“ (Olson 1968/1998, S. 125.)

² „Der atomistischen Konkurrenz entspricht in der marktunabhängigen Situation die sehr große Gruppe, die hier ‚latente‘ Gruppe genannt werden soll. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass kein Mitglied fühlbar betroffen wird, wenn irgendein Mitglied zur Bereitstellung des Gutes beiträgt oder nicht beiträgt, und deshalb niemand einen Grund hat, darauf zu reagieren. [...] Folglich bieten große oder ‚latente‘ Gruppen keinen Anreiz, so zu handeln, dass ein Kollektivgut erlangt wird, denn gleichgültig, wie wertvoll das Kollektivgut für die Gruppe als ganzes sein mag, besteht für den Einzelnen doch kein Anlaß, Beiträge an eine Organisation zu bezahlen, die im Interesse der latenten Gruppe arbeitet – oder auf irgendeine andere Weise die Kosten des notwendigen gemeinsamen Handelns mitzutragen.“ (Olson 1968/1998: 49)

³ Olson kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere pluralistische Theoretiker wie Latham oder Truman und deren Auffassung, latente Gruppen würden sich schon organisieren, wenn sie einen Anreiz dafür hätten: „Die Unterscheidung zwischen privilegierten und mittelgroßen Gruppen einerseits und latenten Gruppen andererseits untergräbt auch die pluralistische Auffassung, dass jede übertriebene Forderung einer Pressure Group durch die Forderungen anderer Gruppen ausgeglichen wird, so dass das Ergebnis annähernd gerecht und zufriedenstellend sein werde. Da relativ kleine Gruppen oftmals in der Lage sein werden, sich freiwillig zu organisieren und in Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen zu handeln, große Gruppen aber normalerweise dazu nicht in der Lage sein werden, wird das Ergebnis der politischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft nicht gleichmäßig sein.“

Mayntz und Scharpf (1995: 51) argumentieren hingegen, dass derartige latente Gruppen unter Umständen als Akteur modelliert werden können und sprechen in diesem Zusammenhang von „Quasi-Akteuren“. Auch Dolata (2003: 31-33) weist gerade im Kontext von technologischer Standardisierung auf die Bedeutung von „nicht-organisierten kollektiven Akteuren“ hin. Unter welchen theoretischen und empirischen Bedingungen latente Gruppen aber über Akteursqualitäten verfügen und damit zu Quasi-Akteuren werden, bleibt relativ vage.

Am ehesten noch mit einer überzeugenden Erklärung für quasi-spontane Organisation auch größerer Gruppen zur Erreichung kollektiver Ziele liefert Hirschman (1982; 1984), der die Bedeutung historischer Kontingenz betont. In scharfer Abgrenzung zu Olson ahistorischem Ansatz⁴ erklärt er die vermeintliche Irrationalität individuellen Engagements für Kollektivgüter durch einen von vorhergehenden Ereignissen ausgelösten „rebound effect“:

„[E]xpressing the matter in the economist’s language is to say that once a transaction that one has entered into has turned out badly, a transaction with opposite characteristics may have *negative transaction costs* (alternatively, one might speak of transaction benefits).“ (Hirschman 1982: 80, Herv. i. Orig.)

Für die empirische Untersuchung folgt aus dieser Kritik Hirschmans, bei der Analyse (der Entstehung) von kollektiven Akteuren den spezifisch-historischen Kontext als erklärenden Faktor miteinzubeziehen. Noch vor Hirschman aber wies bereits Wilson (1973) auf die Potentiale zielorientierter Organisationen als Ausweg aus dem kollektiven Handlungsproblem hin: Ähnlich wie später Hirschman wies auch er auf Olsons problematische Definition von Eigeninteresse hin und hielt dessen Ansatz den dramatischen Anstieg an Mitgliedern in zivilgesellschaftlichen Organisationen während der 1970er Jahre entgegen (Wilson 1973: viii). Neben unterschiedlicher Neigung sich zu engagieren und der motivierenden Rolle als Bedrohung empfundener Entwicklungen (z.B. Atomenergie oder -waffen) erklärt Wilson kollektives Handeln vor allem durch Lernen und Hineinwachsen von Individuen in Organisationen sowie zielgerichtete Organisationen, die ohne große Mitgliederbasis operieren. So können diese Organisationen auch für Nicht-Mitglieder identitätsstiftende Funktionen erfüllen und somit Menschen und deren Ressourcen für einen kollektiven Zweck mobilisieren (Diano und Bison 2004)⁵. Hierbei können unterschiedliche Typen von

⁴ „A general criticism that can be levelled against the Olson analysis – and against much economic decision theory in general – is that its subjects, while efficient and often even ingenious and devious, are *without a history*.“ (Hirschman 1982: 79, Herv. i. Orig.)

⁵ Für den Bereich sozialer Bewegungen definieren Diano und Bison (2004: 284) derartig „kollektive Identitäten“ wie folgt: “It brings with it a sense of common purpose and shared commitment to a cause, which enables single

Organisationen unterschiedlichen Individuen eine unterschiedliche Bandbreite an Anreizen, Aufgaben und Partizipationsmöglichkeiten liefern, sie erfüllen also quasi die Rolle von „intermediaries“ (Grossmann 2006). Und nicht nur klassisch-formale Organisationen, sondern auch verschiedene Formen organisierter Communities sind in der Lage derartige Anreize zu liefern, wie Putnam (1993) für „civic communities“ unter Bezug auf Tocqueville ausführt. Im Zusammenspiel mit formalen Organisationsstrukturen („Associations“) bilden sich demnach sowohl innerhalb einer Organisation als eben auch organisationsübergreifend Kooperation, Zusammengehörigkeitsgefühl und vertrauensvolle Toleranz heraus, die wiederum ziviles Engagement für kollektive Ziele ermöglichen und befördern.

Dementsprechend kommt latenten Gruppen, unabhängig von der Frage ihrer unmittelbaren Akteursqualität – und demnach auch mit Olsons Sichtweise durchaus vereinbar – jedenfalls große Bedeutung als „Rekrutierungsfeld“ (Dahrendorf 1959: 180) für formale Organisationen im Wilson’schen Sinne bzw. die von diesen (mit)getragenen sozialen Bewegungen zu. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich aber die (Bedeutung der) Vielfalt organisationaler Formen und Typen nicht-staatlicher Akteure im Bereich transnationaler Governance: Welche Rekrutierungsfelder in welchem Ausmaß und auf welche Weise organisiert werden können, hängt nicht zuletzt von den organisationalen Formen und deren Charakteristika ab, die den Akteuren in unterschiedlichem Ausmaß offenstehen.

Akteurstyp	Beschreibung
Transnationale Unternehmen	Diese Kategorie umfasst sowohl Multinationale Unternehmen als auch Transnationale Unternehmen im engeren Sinn, die nicht nur in vielen Ländern tätig sind sondern weltweite innerbetriebliche Arbeitsteilung anstreben. (Bartlett und Ghoshal 1989; Higgott et al. 2000)
Business NGOs	Formal als Non-Profit-Organisation konstituierte Vereine oder Verbände mit profitorientierten Mitgliedern. (Chatterjee und Finger 1995; Arts 2003)
NGOs	Zivilgesellschaftlich orientierte und in der Regel thematisch fokussierte non-profit Organisationen mit individuellen oder organisationalen Mitgliedern (Arts 2003). Ein Beispiel für NGOs sind Organisationen im Umfeld sozialer Bewegungen („Social Movement Organizations“, SMOs; vgl. Zald und Ash 1966)
Transnationale Gemeinschaften	Gruppen zumindest formal gleichrangiger Individuen („peers“), die sich entlang bestimmter Fach- oder Tätigkeitsbereiche quer über nationale und organisationale Grenzen hinweg herausbilden. Beispiele für transnationale Gemeinschaften mit Bedeutung für transnationale Governanceprozesse sind „epistemic communities“ (Haas 1992) und „communities of practice“ (Wenger 1998; Wenger und Snyder 2000).
Meta-Organisationen	Meta-Organisationen haben ausschließlich andere Organisationen als Organisationsmitglieder. (Ahrne und Brunsson 2008)
Organisationale Netzwerke	Organisationale Netzwerke wie transnationale Advocacy Networks (Keck und Sikkink 1998) oder Policy-Netzwerke (Marin und Mayntz 1991; Rhodes 1997) können sowohl individuelle als auch organisationale Mitglieder umfassen.
Soziale Bewegungen	Soziale Bewegung sind kollektive Bemühungen gemeinsame Ziele – die in der Regel in öffentlichen Gütern bestehen – durch Kampagnen, Events und andere gemeinschaftlich-öffentliche Aktivitäten zu erreichen (Tarrow 1998; Tilly 2004).

activists and organizations to regard themselves as inextricably linked to other actors, not necessarily identical but surely compatible, in a broader collective mobilization.”

Tabelle 1: Typologie von nicht-staatlicher Akteure im Bereich transnationaler Governanceprozesse

Arts (2001; 2003) definiert nicht-staatliche Akteure (NSAs) als auf internationaler Ebene aktive und bedeutsame Akteure, die nicht aus Staaten bzw. deren Repräsentanten bestehen und unterscheidet hierbei im wesentlichen zwischen internationalen non-governmentalen Organisationen (INGOs), transnationalen Unternehmen (TNC) und „epistemic communities“. Die – weil bloß negative definierte – sehr breite erste Kategorie reserviert Arts (2003: 6) in der Folge für „international non-profit, non-violent pressure groups that pursue certain public goals and that, directly or indirectly, seek to influence outcomes in international politics“ und teilt diese wiederum in jene mit vordringlich profit-orientierten Mitgliedern („industrial interest groups“ oder „Business NGOs“) und in zivilgesellschaftlich orientierte NGOs („civic pressure groups“). Sowohl Transnationale Unternehmen als auch NGOs zeichnen sich dabei durch einen hohen grad an formal-strategischer Organisiertheit und – wenn auch innerhalb einer größeren Bandbreite – relativ hierarchischen Organisationsstruktur aus. Für „epistemic communities“ gilt in beiden Fällen das Gegenteil (vgl. Abbildung 1).

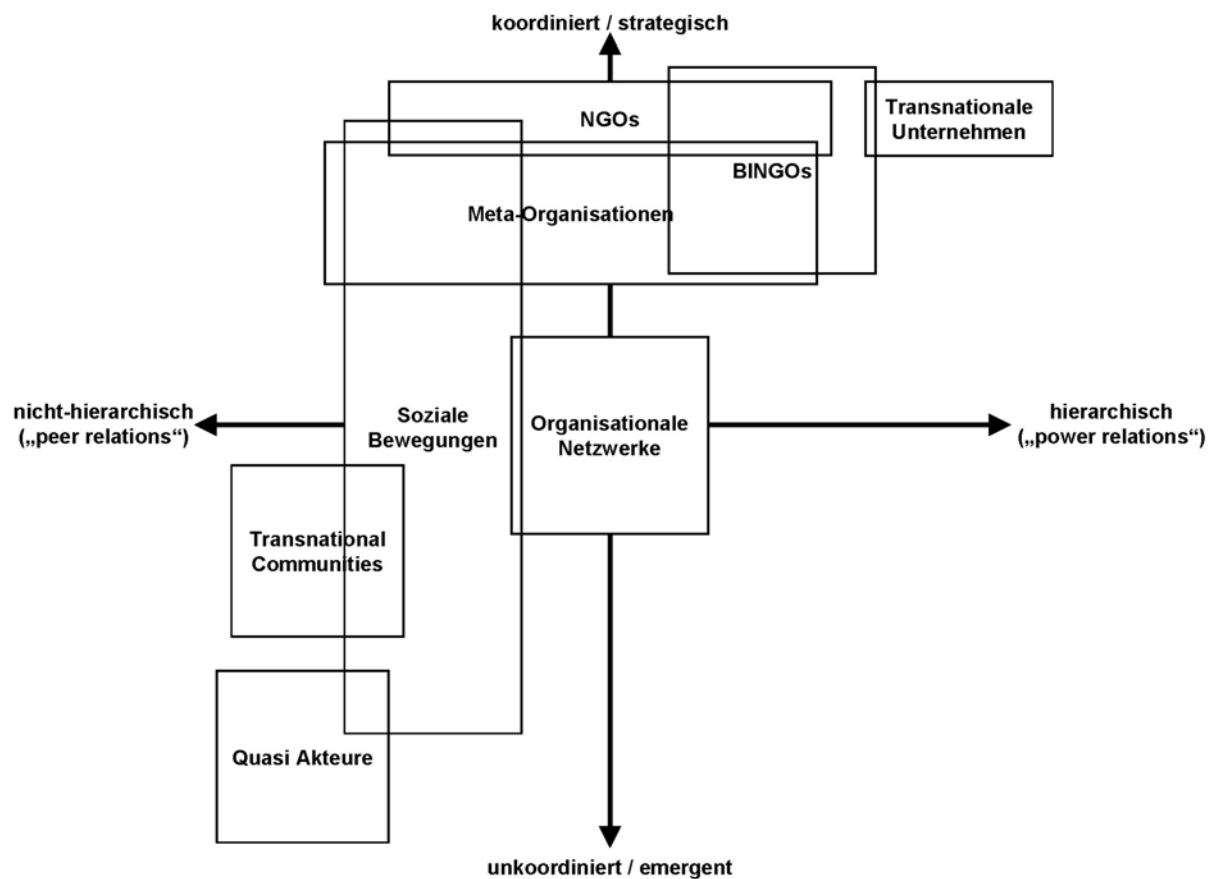


Abbildung 1: Schematische Typen von nicht-staatlichen Akteuren in transnationalen Governance-Prozessen entlang der Achsen Hierarchie und Koordination.

Arts' Einteilung hat zwar den Vorteil einer gewissen Trennschärfe und Ausschließlichkeit für sich, bleibt aber hinsichtlich der die Akteurseigenschaft (mit)begründenden Organisationsformen⁶ äußerst implizit. Wenn wir an dieser Stelle (siehe Tabelle 1) Arts' Einteilung spezifizieren und um vier weitere Akteurstypen ergänzen, dann nehmen wir dabei bewusst ein gewisses Maß an Überlappung in Kauf (siehe Abbildung 1), die auch den empirischen Gegebenheiten im Bereich transnationaler Governance entspricht.

Obwohl Arts mit „epistemic communities“ (Haas 1992) nur eine Form transnationaler Gemeinschaften (Djelic und Quack, im Erscheinen) zu potentiell bedeutsamen, nicht-staatlichen Akteuren auf transnationaler Ebene zählt, können auch andere Formen wie beispielsweise „communities of practice“ (Wenger 1998; Wenger und Snyder 2000) in Governanceprozessen – insbesondere im Bereich von Standardisierung – eine Rolle spielen. Hinzugefügt haben wir außerdem neben den bereits erwähnten Quasi-Akteuren noch drei weitere Kategorien von Akteuren: Meta-Organisationen, organisationale Netzwerke und soziale Bewegungen.

⁶ Organisationsform wird hier weit verstanden und umfasst nicht nur formale Organisation, sondern auch andere, informale Formen der Organisiertheit von (individuellen und organisationalen) Akteuren.

Während die Bedeutung und Besonderheiten von Meta-Organisationen – Organisationen, die nur Organisationen als Mitglieder haben – erst kürzlich in ihrer transnationalen Dimension untersucht werden (vgl. Ahrne und Brunsson 2008), gibt es im Bereich organisationaler Netzwerke und sozialer Bewegungen bereits eine Reihe von Literatur, die ihren (auch: grenzüberschreitenden) Einfluss belegen. Organisationale Netzwerke verfügen häufig über keine formale Mitgliedschaft wie Meta-Organisationen und bestehen häufig sowohl aus Organisationen wie aus Individuen. Bekanntestes Beispiel hierfür sind transnationale Advocacy Networks (Keck und Sikkink 1998) und Policy-Netzwerke (Marin und Mayntz 1991; Rhodes 1997).

Soziale Bewegungen wiederum dürfen weder analytisch noch empirisch mit meist als NGOs konstituierten sozialen Bewegungsorganisationen („Social Movement Organizations“, SMOs) in eins gesetzt werden (Zald und Ash 1966; Oliver 1989): In der Regel ist nur eine Minderheit der Mitwirkenden an einer Sozialen Bewegung auch in SMOs organisiert, gleichwohl diese für die Mobilisierung ebendieser Mitwirkenden eine entscheidende Rolle spielen (McCarthy und Zald 1977, Edwards und McCarthy 2004). Mehr noch als organisationale Netzwerke zeichnen sich soziale Bewegungen durch ein hohes Maß an Emergenz und wenig hierarchische Beziehungen der Mitwirkenden untereinander aus (vgl. Abbildung 1). Hinzukommt, dass zumindest potentiell sämtliche anderen Akteurstypen Mitwirkende einer sozialen Bewegung sein können.⁷

Wenn wir uns nun in der folgenden Untersuchung einem spezifischen „issue field“ (Hoffman 1999) zuwenden, dann weil sich die Wechselwirkungen sowohl zwischen verschiedenen Organisationsformen als auch zwischen privater und politischer Regulierung am ehesten dann verstehen lassen, wenn ein Regelungsgegenstand und nicht eine Organisations- oder Regulierungsform als Ausgangspunkt gewählt wird.. Wir verstehen dabei das Konzept des „issue fields“ als eine dynamisierte und stärker akteursorientierte Variante des organisatorischen Feldes (DiMaggio und Powell 1983). Es berücksichtigt, das im Zeitverlauf neue Akteure und neue Regulierungsarenen hinzukommen können und legt ein stärkeres Gewicht auf das reflexive Handeln der Akteure im Feld als das beim neo-institutionalistischen Isomorphismus der Fall ist. So können parallele Prozesse von Regelsetzung, an der verschiedenartige Organisationen beteiligt sind, in den Blick genommen werden.

⁷ Das gilt auch für Transnationale Unternehmen, wie beispielsweise an der Rolle von Google im Bereich der Open-Source-Software-Bewegung deutlich wird, vgl. Dobusch (2008)

Welche der hier konzeptionalisierten Akteurstypen im untersuchten „issue field“ von Bedeutung sind, ist ebenso eine empirische Frage, wie jene nach ihrer Genese, Überlappung und wechselseitigen Beeinflussung. Bei der empirischen Untersuchung des „issue fields“ der transnationalen Urheberrechtsregulierung geht es denn auch darum, aus den hier angeführten Akteurstypen die empirisch relevanten herauszugreifen und ihr doppelt kontingentes (Luhmann 1984) Zusammenwirken bei der Etablierung staatlicher und nicht-staatlicher Regulierungsformen zu analysieren.

Schauplatz Urheberrecht: Sozio-technologische Erschütterung transnationaler Regulierungssysteme

Das Urheberrecht ist eine von zwei „Hemisphären“ (Pierson et al. 2007: 1) des oft als „geistiges Eigentum“ titulierten Immaterialgüterrechts, deren grundlegender Unterschied die Art des Rechtserwerbs ist: Während gewerbliche Schutzrechte wie Patent- oder Markenrechte in der Regel⁸ der behördlichen Genehmigung nach Antrag bedürfen, entstehen Urheberrechte automatisch mit der Schaffung eines Werkes. Abgesehen vom Rechtserwerb zielen die beiden Bereiche auch auf unterschiedliche Schutzgegenstände: Während beispielsweise Patente dem Schutz *technischer* Erfindungen dienen sollen, sind Werke im Sinne des Urheberrechts nur „persönlich geistige Schöpfungen“ vor allem künstlerischer Art.⁹ Gemeinsam ist allen Immaterialgüterrechten aber, dass Rechteinhabern ein zwar zeitlich und inhaltlich begrenztes, prinzipiell aber ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Historischer Abriss transnationaler Regulierung geistiger Eigentumsrechte

Je nach Begründung für die Einräumung dieses Nutzungsmonopols lassen sich die Anfänge des geistigen Eigentums unterschiedliche datieren (vgl. Kretschmer 2005; Siegrist 2006): Nach Erfindung der Druckerpresse um 1450 regelten zuerst Professionsverbände wie Druckergilden den Umgang mit den neuen Vervielfältigungsmöglichkeit aus Perspektive ihres Berufsstandes. Gilden der Drucker und Verleger erhielten in der Folge auch Druck-, Bücher- oder Territorialprivilegien, die jeweils unterschiedlichen Zielen, nämlich der Gewerbeförderung, dem Investitionsschutz bzw. als Leistungsanreiz dienen sollten. Geistiges Eigentum im modernen Sinne wiederum setzte sich erst im späten 18. Jahrhundert durch und war dabei geprägt von neuen, im Zuge der Aufklärung verbreiteten, naturrechtlichen Vorstellungen. Demnach sollten geistige Eigentumsrechte nicht mehr ein fürstlicher Gnadenakt sondern quasi „natürliches“ Ergebnis des geistigen Schaffensaktes sein (vgl. Pierson et al. 2007: 12 f.).

Beide historischen Argumentationsstränge für geistiges Eigentum – naturrechtliche und utilitaristische, auf partikulare und gesellschaftliche Interessen abzielende – finden sich auch in aktuellen Debatten über Gestaltung und Ausmaß des Schutzes geistiger Eigentumsrechte. Insbesondere im Urheberrechtsbereich wird aus beiden Perspektiven sowohl einer

⁸ So gibt es beispielsweise im Markenrecht die Ausnahme einer „notorischen Marke“, die durch notorische Bekanntheit einer Marke erworben wird.

⁹ In einer nicht abschließenden Aufzählung nennt beispielsweise § 2 Abs. 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) unter anderem Sprachwerke – worunter Literatur ebenso fällt wie Computerprogramme –, Werke der Musik, der Tanzkunst, der bildenden Künste sowie Lichtbild- und Filmwerke.

Ausweitung als auch einer Einschränkung das Wort geredet (Dreier und Nolte 2006).¹⁰ Diese Debatten werden bereits seit langem auf transnationaler Ebene geführt und haben – ausgehend von unterschiedlichen Startpunkten¹¹ – mittlerweile zu einer beträchtlichen Konvergenz staatlicher Urheberrechtsregulierung geführt.

Die Grundzüge der nationalstaatlichen Regelung des gesamten Immaterialgüterrechts basieren mittlerweile in fast allen Staaten¹² auf internationalen Abkommen. Nur drei Jahre nachdem 1883 mit der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) der älteste völkerrechtliche Vertrag des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes und gleichzeitig ein internationaler, körperschaftlich organisierter Verband geschaffen worden war, folgte am 9.9.1886 die „Berne Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.“ In ihrer 1908 revidierten Fassung (Revidierte Berner Übereinkunft, RBÜ) bildet sie bis heute die Grundlage internationaler Urheberrechtsregulierung. Sie umfasst neben dem Grundsatz der „Inländerbehandlung“¹³ den Automatismus des urheberrechtlichen Schutzes sowie eine Schutzdauer von 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers (vgl. Pierson et al. 2007: 16; 20).

Eine neue Qualität erreichte die internationale Urheberrechtsregulierung mit Gründung der World Intellectual Property Organization (WIPO)¹⁴ im Jahr 1967, die seit 1970 als eine von 16 Sonderorganisationen der UNO den Schutz des geistigen Eigentums weltweit fördern soll.¹⁵ Zu diesem Zweck wurden der WIPO auch sämtliche Verwaltungsaufgaben aus PVÜ und RBÜ übertragen. Mit dem TRIPS-Abkommen¹⁶ im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) wurde zusätzlich 1994 eine zweite Arena internationaler Regelsetzung im Bereich des Immaterialgüterrechts eröffnet. Mit ein Grund dafür war nicht zuletzt „Forum Shopping“, der Versuch dominanter Akteure ihre Interessen im jeweils erfolgversprechenden Terrain durchzusetzen. Die USA, die EU und anderer Industriestaaten umschifften so einerseits

¹⁰ In naturrechtlicher Hinsicht wird dabei dem Recht des Urhebers an seinem Werk das Recht der Allgemeinheit an Informationsfreiheit gegenübergestellt. Debatten vor dem utilitaristischen Paradigma drehen sich vor allem um die Behauptung ökonomischer (In-)Effizienz verstärkten Schutzes (vgl. z.B. Liebowitz und Margolis (2005) auf der Seite verstärkten und Lessig (2001) auf der Seite verringerten Schutzes).

¹¹ So sah zum Beispiel das US-Copyright als Pendant zum Urheberrecht lange keinen automatischen Schutz von Werken zu und erforderte bis Ende der 1980er Jahre das Anbringen des heute noch gebräuchlichen Copyright-Symbols (©).

¹² Die Berner Übereinkunft ist von 164, die Pariser Übereinkunft von 173 Staaten unterzeichnet (jeweils: Stand 08/2008, vgl. <http://www.wipo.int>).

¹³ Inländerbehandlung sieht vor, dass Staatsangehörige von Mitgliedsländern in allen übrigen Mitgliedsländern den gleichen urheberrechtlichen Schutz genießen, wie er deren Staatsangehörigen gewährt wird (Pierson et al. 2007: 20).

¹⁴ Inzwischen sind mit 184 Staaten mehr als 90 Prozent aller Länder WIPO-Mitglied (Stand 08/2008, vgl. <http://www.wipo.int>).

¹⁵ Artikel 3 des WIPO-Gründungsvertrag definiert als Ziel der Organisation “to promote the protection of intellectual property throughout the world through cooperation among States and, where appropriate, in collaboration with any other international organization.”

¹⁶ TRIPS steht für „Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights.“

wachsende Widerstände gegen ein strengeres Immaterialgüterrecht von Entwicklungsländern innerhalb der WIPO und sahen andererseits einen Vorteil in den verbindlichen Streitschlichtungsmechanismen im Rahmen von GATT und später WTO (vgl. Helfer 2004; Heineke 2006).

Im Unterschied zum RBÜ sind die Vorschriften von TRIPS als Mindestschutz ausgestaltet und erlauben beispielsweise keine Unterschreitung der 50 jährigen Schutzdauer durch nationale Regulierung mehr.¹⁷ Vertragsstaaten können allerdings über diese Mindestschutzrechte hinausgehenden Schutz gewähren, was zum Beispiel in der Europäischen Union 1993 und den USA 1998 mit einer Verlängerung der Schutzfristen auf 70 Jahre geschehen ist. Auch wenn formal „nur“ die 153 Mitgliedsstaaten (Stand: 08/2008) durch TRIPS gebunden sind, ist der Einfluss auch auf Nicht-Mitgliedsländer beträchtlich. Entscheidend dafür ist unter anderem die enge Kooperation zwischen WTO und WIPO, die seit 1996 auch durch ein Abkommen formalisiert ist.¹⁸ Darin verpflichtet sich die WIPO beispielsweise, Entwicklungsländern beim Erreichen des hohen TRIPS-Schutzniveaus zu unterstützen (vgl. Busch und Tan 2002; Helfer 2004).

Dass gerade geistige Eigentumsrechte bereits sehr früh auch länderübergreifend reguliert wurden und damit das Immaterialgüterrecht eines der ersten Felder internationaler rechtlicher Standardisierung darstellt, ist alles andere als ein Zufall: Die *Ubiquität* geistiger Güter ermöglicht prinzipiell deren weltweite Nutzung und Verwertung, sobald sie einmal öffentlich zugänglich gemacht worden sind (Pierson et al. 2007: 15). So klagten bereits die erwähnten Druckergilden über „Raubdrucke“ außerhalb ihrer Territorien, denen insbesondere im regional zersplitterten, deutschsprachigen Raum schließlich auch Kant (1785) und Fichte (1793) Streitschriften widmeten.¹⁹ Mit Digitalisierung und Internet wurde die prinzipielle Ubiquität geistiger Güter allerdings zur tatsächlichen, das vorherrschende Urheberrechtsregime in nie dagewesener Weise herausgefordert.

¹⁷ Helfer (2004: 23) hält dementsprechend auch fest: „TRIPs revolutionized international intellectual property law.“

¹⁸ Ausgehandelt wurde das sogenannte „WTO-WIPO cooperation agreement“ zwischen dem TRIPS-Rat („The Council for TRIPS“) der WTO und der WIPO. Es findet sich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/TRIPs_e/wtowip_e.htm [27.08.2008].

¹⁹ Der Auseinandersetzung über unrechtmäßige Nachdrucke im deutschsprachigen Raum ist der „Battle of Booksellers“ in England vorangegangen, der mit dem „Statute of Anne“ von 1710 zum ersten staatlichen Urheberrechtsgesetz geführt hatte (Feather 1980).

Strengeres Urheberrecht als Antwort auf die Herausforderung durch das Internet: (k)eine Lösung?

Als vom Urheberrecht betroffene Interessensgruppen lassen sich seit Kant und Fichte unverändert Verleger/Rechteinhaber, Autoren/Urheber und Öffentlichkeit/Konsumenten identifizieren, auch wenn das Urheberrecht inzwischen filmische Werke ebenso erfasst wie Computerprogramme und die Vervielfältigung nahezu sämtlicher Werkstypen heute in digitaler Form möglich ist. Die Konfliktlinien über das richtige Ausmaß des urheberrechtlichen Schutzes verlaufen aber – wie im folgenden Abschnitt noch zu zeigen sein wird – bisweilen quer durch diese Interessensgruppen und verschieben sich regelmäßig als Folge technologischer Entwicklungen.

Die Kombination aus Universalmaschine PC, Internet als gegenüber Inhalten neutrale „Datenschleuder“ und Webpace als Speicher für Daten aller Art darf in dieser Hinsicht wohl als radikaler Einschnitt oder gar Revolution²⁰ bezeichnet werden. Einerseits führt dieser digitale Dreiklang zu einer enormen Reduktion von Produktions- und Distributionskosten und ermöglicht gleichzeitig eine Vielfalt neuer Nutzungs- und Herstellungsweisen verschiedenster digitaler Güter (Lessig 2004). Andererseits unterminieren peer-to-peer Filesharing á la Napster²¹ und Bittorrent²² die traditionellen, über Jahrzehnte gewachsenen Geschäftsmodelle der Urheberrechtsindustrie und zwar gleich in mehrfacher Hinsicht: Erstens erlaubt Digitalisierung die Trennung von Inhalt und Trägermedium – eine Bündelung, die von zentraler Bedeutung für die Rechteinhaberindustrie ist, verkauft diese ja nicht Musik, Filme oder Romane, sondern CDs, DVDs und Bücher. Zweitens ermöglicht das verlust- und verzögerungsfreie Kopieren von digitalen Inhalten mittels PC und Internet die bereits angesprochenen Tauschbörsen und andere Formen von Privatkopien. Drittens beginnen Werksschaffende dank gesunkener Produktions- und Distributionskosten ihre Arbeiten unmittelbar – unter Umgehung von Verlagen oder Plattenlabels – öffentlich zugänglich zu machen.²³

²⁰ Benkler (2006: 1) hält diesbezüglich folgendes fest: „It seems passé today to speak of the ‚Internet revolution.‘ In some academic circles, it is positively naïve. But it should not be. The change brought about by the networked information environment is deep. It is structural. It goes to the very foundations of how liberal markets and liberal democracies have coevolved for almost two centuries.”

²¹ Green (2002) spricht im Zusammenhang sogar davon, die Bedrohung für die Durchsetzung des Urheberrechts durch Napster hätte die „Box der Pandora“ geöffnet.

²² Bittorrent bezeichnet sowohl eine Filesharing-Anwendung als auch ein Filesharing-Protokoll, das vor allem den kollaborativen Austausch auch größerer Dateien per Internet erleichtert.

²³ Vgl. Dolata (2008) für eine Beschreibung dieses technologieinduzierten Wandels am Beispiel der Musikindustrie.

Die Reaktion der Urheberrechtsindustrie war ebenfalls eine dreifache: Die Entwicklung von immer ausgefeilteren und lückenloseren Kopierschutztechnologien („Digital Rights Management“, DRM) wurde flankiert von Anti-Piraterie-Kampagnen²⁴ und Lobbying für ein strengeres Urheberrecht. „Flankiert“ kann hier bezüglich des Lobbyings wörtlich genommen werden, zielte dieses zu einem großen Teil darauf ab, DRM-Technologien rechtlich abzusichern und gegen Umgehung zu schützen.²⁵

Parallel zu dem (teilweise: präventiven) Abwehrkampf von Seiten der etablierten Urheberrechtsindustrie zur Verteidigung ihrer Geschäftsmodelle entwickelten sich mit der Verbreitung des Internets immer mehr Ansätze alternativer Produktion und Nutzung digitaler Güter, die Benkler (2002) zusammenfassend als „*commons-based peer production*“ bezeichnet. Prominentestes Beispiel dafür ist mit Sicherheit Freie/Open Source Software, die das Software-Rückgrat des Internets bildet (vgl. Lessig 2001: 50 ff.) und inzwischen in sämtlichen Anwendungsfeldern Alternativen zu herkömmlich-proprietärer Software bietet (Wayner 2002; Dobusch 2008). Der offengelegte Quellcode dient dabei als gemeinschaftliche Ausgangsbasis für Weiterentwicklungen im Sinne eines „Standing on the Shoulders of Giants“ und trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der Produktion geistiger Güter diese immer sowohl Input als auch Output darstellen (vgl. Benkler 2006: 37)

Zentrale Innovation des Pioniers Freier Software und Gründers der Free Software Foundation, Richard Stallman, war dabei die Idee des „Copyleft“-Prinzips²⁶ und dessen Umsetzung in Form einer speziellen Software-Lizenz, der GNU²⁷ General Purpose License (GPL) im Jahr 1985. Copyleft-Lizenzen erlauben die Bearbeitung und (Weiter-)Verbreitung eines Werkes unter der Bedingung, dass das neue Werk unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht wird, wie das verwendete Ausgangsmaterial. Mittlerweile gibt es unzählige Beispiele für die Verwendung von Copyleft-Lizenzen auch außerhalb des Softwaresektors wie unter anderem die freien Online-Enzyklopädie Wikipedia²⁸ oder das Open Access Projekt für

²⁴ Im deutschsprachigen Raum ist das beispielsweise die Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“, vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/42431> [27.08.2008] bzw. <http://www.hartabergerecht.de/> [27.08.2008].

²⁵ Die beiden prominentesten Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind einerseits das Verbot der Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen sowie der unbefugten Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen über die Rechteverwaltung (Art. 11 und 12 des WIPO Copyright Treaty; vgl. Pierson et al. 2007: 345). Kommentar Kretschmers (2003: 5) dazu: „Digital copyright protects the technology that protects the law that was to protect creative material in the first place.“

²⁶ „Copyleft“ spielt mit den englischen Wörtern „Copyright“, das ungefähr dem deutschen Begriff des Urheberrechts entspricht, und „left“, dem englischen Wort für „überlassen“. Nicht alle Open Source Software-Lizenzen verfügen über eine derartige Klausel.

²⁷ GNU ist ein rekursives Akronym, also eine Abkürzung, die sich selbst enthält, und steht für „GNU's Not Unix“.

²⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Über_Wikipedia [27.08.2008]

wissenschaftliche Publikationen „Public Library of Science“²⁹ (PLOS). Gemeinsam ist den allermeisten Beispielen von commons-based peer production, dass sie außerhalb der etablierten Urheberrechtsindustrie gestartet und vorangetrieben wurden.³⁰

Zusammengefasst und stilisiert lassen sich am Schauplatz Urheberrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts zwei antagonistische Interessens und Akteursgruppen identifizieren: *Auf der einen Seite* die Verfechter einer Stärkung und Ausdehnung urheberrechtlichen Schutzes in inhaltlicher, zeitlicher und territorialer Hinsicht. Sie bestehen vor allem aus großen Teilen der traditionellen Urheberrechtsindustrie, einem großen Teil der etabliert-professionellen Kunst- und Kulturschaffenden sowie deren Verbänden. *Auf der anderen Seite* stehen Kritiker des vorherrschenden Urheberrechtsregimes, die in ihm ein innovationshemmendes und freiheitsbeschränkendes Relikt aus vordigitaler Zeit sehen. Diese Ansicht wird vertreten von einer rasch wachsenden Sozialen Bewegung (vgl. Dobusch und Quack 2008), die am ehesten als „Digitale Umweltschützbewegung“ bezeichnet werden kann, und wohl der übergroßen Mehrheit der Konsumenten. Denn unabhängig von der höchst umstrittenen, wohlfahrtsökonomischen Frage nach den Vor- und Nachteilen eines bestimmten urheberrechtlichen Schutzniveaus für die Gesamtgesellschaft (vgl. dazu Benkler 2006), gibt mindestens zwei Gründe, die große Mehrheit der Konsumenten auf Seite der Gegner von Urheberrechtsverschärfungen zu verorten: Erstes und bestes Indiz dafür sind die bereits angesprochenen Kampagnen gegen „Raubkopieren“ von Seiten der Film-, Musik- und Softwareindustrie: Sie richten sich an die breite Öffentlichkeit, gerade weil das Unrechtsbewusstsein in diesem Zusammenhang äußerst gering ist. Zweitens ist Filesharing längst zu einem Massenphänomen³¹ geworden, sodass inzwischen deutsche Staatsanwaltschaften vor der enormen Zahl an potentiell strafwürdigen Handlungen kapitulieren.³²

²⁹ <http://www.plos.org/> [27.08.2008]

³⁰ Flowers (2008) spricht in diesem Zusammenhang sogar von „Outlaw Innovation“.

³¹ Auch wenn diesbezügliche Schätzungen mit Vorsicht zu genießen sind – nicht zuletzt, weil diese Zahlen in industrienahen Studien auch zu Berechnungen des (vermeintlichen) wirtschaftlichen Schadens durch Filesharing herangezogen werden – so sind die Zahlen beeindruckend. Nur für Schweden ermittelte Daniel Johansson im Jahr 2007 1,3 Millionen Filesharer die alleine im Musikbereich durchschnittlich jeweils 540 bis 700 Dateien in diesem Jahr getauscht hätten und kommt dementsprechend alleine für Musik auf 700 bis 900 Millionen heruntergeladene Dateien (vgl. <http://www.digitalrenaissance.se/2008/05/21/some-numbers-on-filesharing/> [27.08.2008]). Ältere Schätzungen bezogen auf den US-Markt finden sich in Liebowitz (2006).

³² In Deutschland diskutieren Staatsanwaltschaften mittlerweile Strafanzeigen grundsätzlich nicht mehr zu bearbeiten, wenn kein „gewerbliches Ausmaß“ erkennbar sei, vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/113163> [27.08.2008]

Wettbewerb von Regulierungsalternativen: Akteure und „Schlachtfelder“

Ausgehend von der These zweier antagonistischer Interessensgruppen im Feld transnationaler Urheberrechtsregulierung werden in diesem Abschnitt die jeweils maßgeblichen Akteure identifiziert sowie deren (wechselseitig beeinflusstes) Handeln auf zwei distinkten „Schlachtfeldern“: Politik und Markt. Während sich die Auseinandersetzung auf politischer Ebene vor allem in Form von Lobbying innerhalb der und rund um die beschriebenen, internationalen Organisationen WIPO und WTO abspielt, sind es auf Ebene des Marktes (teilweise: konfliktäre) Versuche, private Regulierung durchzusetzen.

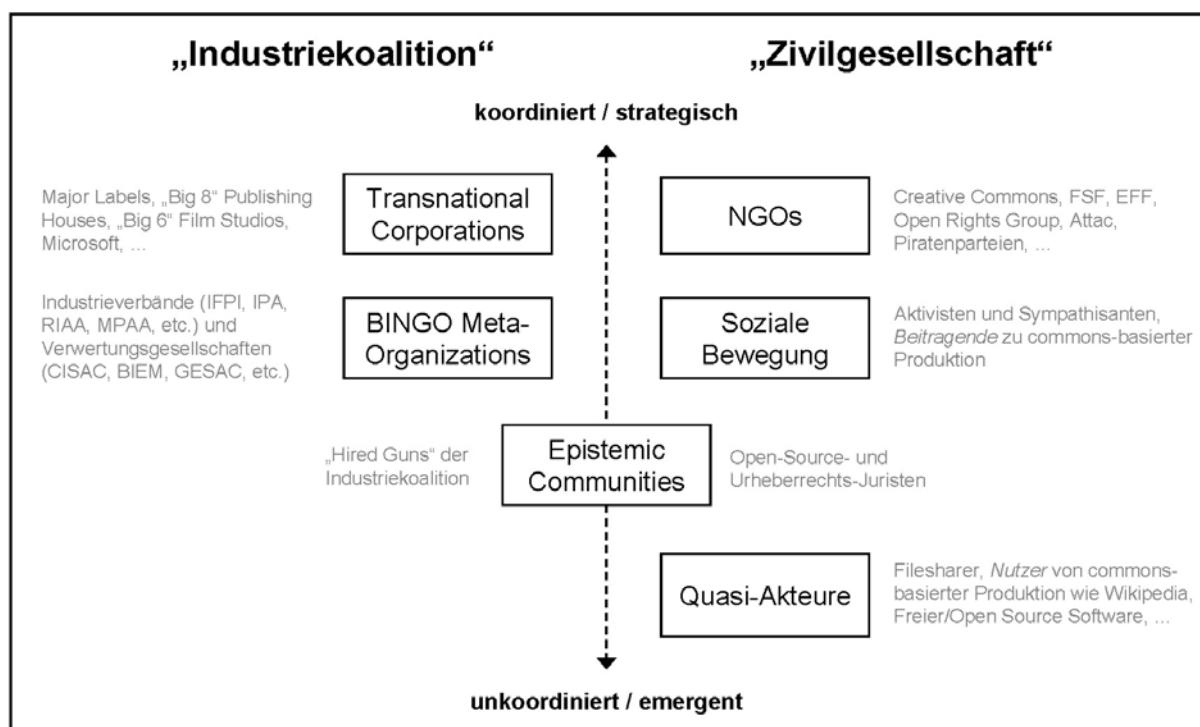


Abbildung 2: Stilisierte Darstellung der Akteure im Feld transnationaler Urheberrechtsregulierung (für eine Erläuterung der Abkürzungen siehe Anhang A)

Akteure transnationaler Urheberrechtsregulierung: „Industriekoalition“ vs. „Zivilgesellschaft“

Auf beiden Seiten der Auseinandersetzung um transnationale Urheberrechtsregulierung lassen sich grob vier Typen von Akteuren bzw. Akteursgruppen unterscheiden, wobei nur ein Typus davon – „epistemic communities“ (vgl. Haas 1992) – beiderseits anzutreffen ist (siehe Abbildung 1). Dieser Umstand ist aber vor allem darauf zurückzuführen, dass der Konflikt um die Gestaltung des Urheberrechts neben den hier untersuchten Sphären der Politik und des Marktes auch im akademischen Bereich ausgetragen wird und sich in diesem Bereich

ebenfalls zwei Meinungsblöcke herausgebildet haben.³³ Der Verweis auf die jeweilige Expertenmeinung sowie auch einzelne Experten ad personam³⁴ spielen demnach zwar eine nicht zu unterschätzende Rolle in der diskursiven Auseinandersetzung und sollen deshalb an dieser Stelle auch erwähnt werden, bleiben in der weiteren Analyse aber eher außen vor.

Für eine Ausweitung und Verschärfung urheberrechtlicher Regulierung engagieren sich demnach folgende drei Akteursgruppen, die teilweise eng kooperieren bzw. über Mitgliedschaft in Meta- oder sogar Meta-Meta-Organisationen (vgl. Ahrne und Brunsson 2008) miteinander verflochten sind und die wir im Folgenden als „Industriekoalition“ adressieren:

Musikindustrie	Filmindustrie	Softwareindustrie³⁵	Wissenschaftsverlage³⁶
Universal/Polygram	Walt Disney Company	Microsoft	Reed Elsevier
SonyBMG	Warner Bros.	IBM	Thomson
Warner Music Group	Sony Pictures	Oracle	Wolters Kluwer
EMI	Dreamworks	SAP	Springer
	News Corp. (inkl. 20 th Century Fox)	Hewlett-Packard	John Wiley
	NBC Universal		American Chemical Society
			Blackwell Publishing
			Taylor & Francis

Tabelle 2: Marktbeherrschende transnationale Konzerne in Musik-, Film- und Softwareindustrie sowie dem wissenschaftlichen Verlagswesen.

- **Transnationale Konzerne** (Transnational Corporations, TNCs): Seit 150 Jahren haben neue, kapitalintensive Kommunikationstechnologien in Verbindung mit stetig steigendem Urheberrechtsschutz nicht nur zu einem „mass-media model of information and cultural production and transmission“ (Benkler 2006: 30), sondern auch zu immer größerer Konzentration in den wichtigsten Sektoren der Urheberrechtsindustrie geführt. So beherrschen im Musik-, Film-, Software- und Wissenschaftsverlagsbereich weniger als 10 transnationale Konzerne mehr als 50 Prozent (zumindest) jenes Marktes, der unmittelbar im Verkauf urheberrechtlich geschützter Güter besteht (siehe Tabelle 1). Hauptinstrumentarium der in Tabelle 1 angeführten, Unternehmen im Bereich der transnationalen Urheberrechtsregulierung –

³³ Vgl. zum Beispiel Liebowitz und Margolis (2005) oder Schmidt und Schnitzer (2003) eher auf Linie der Industriekoalition und im Gegensatz dazu Lessig (2001; 2003) oder Benkler (2002; 2006).

³⁴ Für die Seite der Zivilgesellschaft haben wir die große Bedeutung einer juristischen „epistemic community“ sowie einzelner Akteure (z.B. Stanford-Rechtsprofessor Professor Lawrence Lessig) daraus an anderer Stelle (Dobusch und Quack 2008) gezeigt.

³⁵ Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/38792> [28.07.2008]

³⁶ Weltmarktanteil von Anbietern im Bereich Science-Technics-Medicine-Zeitschriften (House of Commons 2004: 13)

abgesehen von einfachem, direkten oder indirekten³⁷ Lobbying – ist aber inzwischen koordiniert-gemeinsames Vorgehen im Rahmen von Industrieverbänden.

- **Industrieverbände:** Im Bereich der Industrieverbände lassen sich noch einmal zwei Kategorien unterscheiden: Einerseits werden klassische Branchenverbände bzw. deren internationale Meta-Organisationen, wie die Business Software Alliance (BSA) oder die Motion Picture Association of America (MPAA),³⁸ schon automatisch im Rahmen von Konsultationsprozessen in Regulierungsprozesse im Rahmen von WIPO und WTO eingebunden.³⁹ Andererseits gibt es ad hoc gegründete, anlass- oder themenbezogen Verbände wie beispielsweise die (inzwischen wieder aufgelöste) Secure Digital Music Initiative (SDMI).⁴⁰ Allen Industrieverbänden gemein ist, dass sie gleichzeitig Meta-Organisationen und Business NGOs sind, die Mitglieder also profitorientiert.

- **Verwertungsgesellschaften:** Während transnationale Unternehmen und Industrieverbände beide zum Bereich der Rechteinhaber zu zählen sind, ist das – trotz der deutschen Bezeichnung – bei Verwertungsgesellschaften nicht ganz so einfach. Die nationalen Verwertungsgesellschaften wie die deutsche GEMA sind als Vereinigungen profitorientierter Mitglieder nach der hier verwandten Definition Business NGOs, als gewerkschaftlich-private Einrichtungen nehmen sie aber treuhänderisch die Ansprüche einer großen Zahl von Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte wahr und verfügen in diesem Zusammenhang regelmäßig über eine gesetzlich abgesicherte, zumindest aber faktische Monopolstellung. Die auf transnationaler Ebene bedeutsamen Dachverbände wie BIEM oder CISAC⁴¹ sind nun wiederum Meta-Organisationen, deren Mitglieder Business NGOs sind und damit kein eindeutiger Fall. Zumindest bislang decken sich die Urheberrechts-Position der Verwertungsgesellschaften und ihrer Meta-Organisationen mit jener der

³⁷ Mit indirektem Lobbying ist die Gründung und Finanzierung von Lobbying-Organisationen gemeint, wie beispielsweise die von Sony Pictures im Jahr 2002 gegründete „Digital Policy Group“ (vgl. http://news.cnet.com/Sony-Pictures-forms-lobby-group/2100-1025_3-975346.html [29.08.2008]).

³⁸ Die MPAA ist zwar dem Namen nach „nur“ ein US-amerikanischer Branchenverband, darf aber nicht nur auf Grund seiner transnational tätigen Mitglieder wie der „japanischen“ Sony Pictures sondern auch wegen seiner weltweiten Außenstellen und Niederlassungen (vgl. http://www.mpa.org/inter_landing.asp) als transnationale Organisation gelten.

³⁹ Intergovernmentale Organisationen wie die WIPO und Branchenverbände konferieren dabei durchaus „auf Augenhöhe“, wie der Titel eines Treffens zwischen WIPO und BSA im November 2001 illustriert: „WIPO-BSA Meeting on Copyright and Related Rights in the Context of New Information Technology“ (vgl. http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=4445 [29.08.2008]).

⁴⁰ Die SDMI wurde zur Standardisierung von digitalen Rechtemanagementsystemen (DRM) ins Leben gerufen, siehe weiter unten.

⁴¹ Abkürzungen siehe Anhang A.

Industrie(verbände), weshalb sie gemeinsam mit diesen kategorisiert und behandelt werden.⁴²

Im Gegensatz zur „Industriekoalition“ ist ein gemeinsamer Nenner der Akteure auf der anderen, von uns „Zivilgesellschaft“ titulierten Seite, weniger leicht zu formulieren. Jedenfalls teilen die im Folgenden kurz skizzierten Akteursgruppen die vehemente Ablehnung der Ausdehnung und Verschärfung urheberrechtlicher Regulierung. Hinsichtlich der *geforderten* urheberrechtlichen Regulierung ist die Bandbreite jedoch enorm und reicht von bloßen Katalogen mit Reformvorschlägen (vgl. z.B. Lessig 2001: 250-261) bis hin zur prinzipiellen Ablehnung von Urheberrechtsschutz (vgl. z.B. Joost Smiers in einem Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung vom 29.05.2007)⁴³:

- **Non-Governmental Organizations (NGOs):** Seit mit der Free Software Foundation 1985 die erste Organisation “to promote computer user freedom”⁴⁴ gegründet wurde, hat sich die Zahl der zivilgesellschaftlichen NGOs zum Thema digitale Freiheit und Urheberrecht im Zeitalter des Internets kontinuierlich erhöht (vgl. Tabelle 2 für eine Auswahl der wichtigsten, transnational und vornehmlich in diesem Bereich tätigen NGOs). Zu diesen „spezialisierten“ Organisationen kommen noch Abteilungen in anderen, allgemeineren NGOs (z.B. Attac)⁴⁵, die sich in ihrem Wirken vor allem urheberrechtsrelevanten Fragestellungen widmen.

Gründungsjahr	Organisation
1985	Free Software Foundation (www.fsf.org)
1990	Electronic Frontier Foundation (www.eff.org)
1998	Open Source Initiative (www.opensource.org)
2001	Creative Commons (creativecommons.org)
2003	Wikimedia Foundation (wikimediafoundation.org/wiki/Home)
2005	iCommons (Creative Commons spin-off; www.icommons.org)
2005	Open Rights Group (www.openrightsgroup.org/)
2006	Piratenparteien (www.pp-international.org)

Tabelle 3: Auswahl transnational tätiger NGOs mit Fokus auf Urheberrechtsthematik

- **Soziale Bewegung:** Zumindest nach der Definition von Tilly (2004) kann man spätestens seit Mitte der 1990er Jahre von einer Sozialen Bewegung („Social

⁴² In jüngerer Zeit sind aber bereits Diskussionen über Angemessenheit dieser industrienahen Positionierung innerhalb des weltweiten Dachverbands CISAC zu beobachten (Himmlein 2007).

⁴³ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/134/116018/> [29.08.2008]

⁴⁴ Vgl. <http://www.fsf.org/about/> [29.08.2008]

⁴⁵ Vgl. z.B. die Einrichtung einer bundesweiten „Attac-AG“ mit Titel „Wissensallmende und freier Informationsfluss“ 2003 (<http://www.attacmarburg.de/wissensallmende/anererkennung.php> [29.08.2008]), aus der mittlerweile eine eigene NGO mit Namen „Netzwerk Freies Wissen“ (<http://www.wissensallmende.de> [27.08.2008]) hervorgegangen ist.

Movement“) sprechen, die sich rund um die stark politisch orientierten NGOs sowie unzählige, kleinere wie größere Projekte von commons-based peer production gebildet haben. Für Tilly (2004: 3-4) zeichnen sich Soziale Bewegungen, als spezifisches Phänomen eher jüngerer Datums,⁴⁶ durch drei notwendige Elemente aus: Erstens, die Durchführung von organisierter und längerfristiger *Kampagnen*. Zweitens, die Verwendung von verschiedenen Instrumenten aus dem Repertoire Sozialer Bewegungen wie öffentliche Treffen, Aufmärsche, anlassbezogenen Koalitionen und Verbände, Petitionen etc. Drittens, die konzertierte Demonstration von WUNC, i.e. „worthiness, unity, numbers, and commitment“. Im Bereich von Freier/Open Source Software und davon abgeleiteten Bereichen wie Open Content⁴⁷ oder Open Access⁴⁸ lassen sich diese Kriterien nun ohne weiteres festmachen (vgl. auch Dobusch und Quack 2008): Auf einer gemeinsamen ideellen Basis, ausformuliert im „GNU-Manifesto“ Stallmans (2005) und der „Open Source Definition“,⁴⁹ finden sich diverseste Akteure⁵⁰, unter ihnen die oben beschriebenen NGOs aber auch viele nur lose vernetzte Sympathisanten, regelmäßig und/oder anlassbezogen zu Kampagnen zusammen. Jüngstes Beispiel für besonders breite Kampagnen mit direktem bzw. indirektem Bezug zu Freier Software sind jene gegen die Etablierung von Software-Patenten auf europäischer Ebene⁵¹ bzw. die Kampagne für „Netzneutralität“ mit Schwerpunkt in den USA.⁵² Im Rahmen dieser Kampagnen sowie regelmäßiger Veranstaltungen wie der jährlichen O'Reilly Open Source Convention (OSCON), des ebenfalls jährlichen „iSummit“⁵³ oder der unregelmäßiger stattfindenden „Wizards of OS“ kommt es dann auch zu verschiedensten „WUNC displays“ in Form von Online-Petitionen, Mailing-Listen, Banner-Austauschprogrammen oder auch politischem Aktionismus. Neben den NGOs und deren Mitgliedern könne wohl auch viele jener Personen, die aktiv an commons-based peer production mitwirken (vgl. in diesem

⁴⁶ Während die einzelnen Bestandteile von (Neuen) Sozialen Bewegungen bereits seit der Antike in der einen oder anderen Form vorkommen, lässt sich deren Zusammenwirken in einem „politischen Komplex“ nicht weiter zurückverfolgen als bis ins des 18. Jahrhundert, Tillys (2004) Betrachtungszeitraum beginnt deshalb auch erst 1768.

⁴⁷ Der Begriff „Open Content“ soll hier als Sammelbegriff auf Initiativen verweisen, die (teilweise explizit) das Modell der Erzeugung und Distribution von Freier/Open Source Software auf andere Bereiche digitaler Güter wie Text-, Bild- und Tonwerke anwenden. Bekanntestes Beispiel dafür ist der Betreiber der Wikipedia, die Wikimedia Foundation.

⁴⁸ Unter dem Begriff „Open Access“ werden Initiativen und Ansätze für einen freien Zugang zu wissenschaftlichem Wissen zusammengefasst, vgl. Mruck et al. (2004) sowie Hanekop und Wittke (2005).

⁴⁹ <http://www.opensource.org/docs/osd> [31.05.2007]

⁵⁰ Einen Überblick über die wichtigsten Akteure liefert beispielsweise DiBona et al. (1999).

⁵¹ Vgl. <http://www.germany.fsfeurope.org/projects/swpat/> [28.11.2007]

⁵² Vgl. <http://savetheinternet.com/> [28.11.2007]

⁵³ Vgl. <http://icommonssummit.org/> [29.08.2008]

Zusammenhang exemplarisch Zahlen zur Wikipedia in Tabelle 3), zu Proponenten der Sozialen Bewegung gezählt werden.

	Jan 2001	Mai 2001	Mai 2002	Mai 2003	Mai 2004	Mai 2005	Mai 2006
Mitwirkende*	10	62	791	4.043	21.919	76.163	227.829
Aktiv Mitwirkende**	9	28	191	1.225	6.743	20.200	63.950
Sehr aktiv Mitwirkende***	0	2	41	270	1.244	3.468	8.762
Anzahl englischer Artikel	25	1.900	32.000	128.000	273.000	573.000	1.200.000
Gesamtzahl an Artikel	25	1.900	44.000	218.000	696.000	1.800.000	4.300.000

* zumindest 10 Beiträge; ** zumindest 5 Beiträge im letzten Monat; *** zumindest 100 Beiträge im letzten Monat

Tabelle 4: Anzahl der Mitwirkenden an der Wikipedia-Enzyklopädie von 2001 bis 2005 (Daten von <http://stats.wikimedia.org/EN/Sitemap.htm> sowie aus Benkler 2006: 71)

- **Quasi-Akteure:** Im Feld der Urheberrechtsregulierung sind es vor allem zwei Kategorien, die potentiell bedeutsame Quasi-Gruppen ausmachen: Einerseits ist das die große Zahl an Teilnehmern in Filesharing-Netzwerken, die sämtliche unmittelbar betroffen von Verschärfungen im Bereich urheberrechtlicher Strafbarkeit und –verfolgung sowie von technologischen Filesharing-Barrieren sind. Andererseits fallen darunter die nicht minder große Gruppe der bloßen Nutzer von commons-basiert produzierten Gütern. Im Unterschied insbesondere zu aktiv zu commons-basierten Projekten Beitragenden sind diese bloß eine Gruppe *an sich* und eben gerade nicht eine Gruppe *für sich*.⁵⁴ Durch das gemeinsame Merkmal sind sie aber potentiell als Gruppe adressier- und in einer Weise aktivierbar, dass es koordiniertem Akteurshandeln entspricht. Denn gerade in seiner Massenhaftigkeit entzieht sich beispielsweise nicht-kommerziell motiviertes Filesharing (zumindest: zu großen Teilen) staatlicher Sanktionsmacht und beeinflusst dergestalt massiv Debatten über die Gestaltung von urheberrechtlicher Regulierung in (straf-)rechtlicher und auch technologischer Hinsicht.

Im den nun folgenden Abschnitten wird das Verhalten dieser beiden sehr unterschiedlichen Akteurskoalitionen auf politischer sowie marktlicher Ebene seit Beginn der 1990er Jahre skizziert, wobei der Schwerpunkt auf letzterer Ebene liegt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil dort ein Wettbewerb zwischen zwei völlig antagonistischen Ansätzen von privater Regulierung zu beobachten ist.

⁵⁴ Vgl. Mayntz (2008), die wiederum auf die Marx'sche Unterscheidung zwischen einer Klasse an bzw. für sich verweist.

Regulierungswettbewerb auf politischer Ebene: Ein „Kantersieg“ der Industriekoalition

Schon alleine aus der Betrachtung des Regulierungsergebnisses der im Rahmen von WIPO und TRIPS/WTO ausgehandelten, transnationalen Urheberrechtsregulierung lässt sich schließen, dass Akteure der „Zivilgesellschaft“ im Regulierungsprozess keine dominante Rolle gespielt haben können. Die im TRIPS angelegten und in den nachfolgenden WIPO-Verträgen noch einmal ausgedehnten Erweiterungen des urheberrechtlichen Schutzniveaus werden gemeinhin als „Bern-Plus-Elemente“ bezeichnet und umfassen unter anderem die folgenden Punkte (vgl. Pierson et al. 2007):

- Beschränkungen und Ausnahmen von Schutzrechten – wie z.B. das Recht auf Privatkopie oder das Recht zur Verwendung von geschützten Werken in Forschung und Lehre – müssen auf bestimmte Sonderfälle begrenzt werden, die weder die normale Verwertung des Werkes beeinträchtigen noch sonstige Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen (Art. 13 TRIPS).⁵⁵
- Schaffung des neuen Rechts eines Urhebers an der öffentlichen Wiedergabe seines Werkes in unkörperlicher Form einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. im Internet als „Download“, deshalb auch als „Onlinerecht“ bezeichnet), das die Grundlage für die Verfolgung auch von nicht-kommerziellen Urheberrechtsverletzungen durch Privatanwender im Internet bildet (Art 8 WCT; vgl. dazu auch Kretschmer 2003).
- Das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sowie des unbefugten Entfernens oder Änderns elektronischer Informationen über die Rechteverwaltung (entspricht also dem rechtlichen Schutz technologischer Maßnahme im Rahmen von Digital Rights Management; Art. 11 und 12 WCT).

Die Einschätzung, dass bei den Bern-Plus-Elementen einseitig auf die Interessen der Rechteinhaber Rücksicht genommen wurde, wird auch in der Literatur relativ einhellig geteilt

⁵⁵ Diese Bestimmung weitet eine ähnliche Bestimmung in Art 9 Abs. 2 RBÜ, den sogenannten Drei-Stufen-Test, der sich nur auf das Vervielfältigungsrecht bezog, auf sämtliche ausschließlichen Rechte des Urheberrechts aus. Dies sowie eine allzu restriktive Auslegung dieses Drei-Stufen-Tests haben inzwischen zu einer vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum in München initiierten, gemeinsamen Deklaration zahlreicher europäischer Rechtswissenschaftler unter dem Titel „A Balanced Interpretation of the ‚Three-Step Test‘ in Copyright Law“ geführt, vgl. http://www.ip.mpg.de/shared/data/pdf/declaration_three_steps.pdf [29.08.2008].

(vgl. Matthew 2002; Kretschmer 2003; Helfer 2004; Heineke 2006).⁵⁶ Ein profaner Grund für diese „Schlagseite“ ist dabei das historische Zuspätkommen von Akteuren aus dem Bereich der „Zivilgesellschaft“, halten doch beispielsweise Braithwaite und Drahos (2000: 72; Herv. L.D./S.Q.) fest: „Consumer organizations have not been players in the globalization of intellectual property. By the time consumer organizations understood the importance of TRIPS, *the ink on it had largely dried.*“ Industrienähe Verbände wie die Licensing Executives Society International (LESI) oder die International Association for the Protection of Industrial Property (AIPPI) waren im Gegensatz dazu in großer Zahl in den Regulierungsprozess eingebunden (ebd.).

Angesichts dessen, dass das TRIPS-Abkommen im Rahmen der GATT⁵⁷ Uruguay-Runde von 1987 an verhandelt worden und mit der Free Software Foundation die erste, urheberrechtsorientierte NGO erst zwei Jahre zuvor gegründet worden war, ist dieser „Kantersieg“ der Industriekoalition auf politischem Terrain also wenig überraschend. Mehr noch, dieser „Erfolg“ ist mit großer Wahrscheinlichkeit einer der Mitauslöser für die danach erst neu entstandene Soziale Bewegung im Bereich von Internet und Urheberrecht gewesen. Schon erstaunlicher ist allerdings, dass in der Übersetzung der transnationalen WIPO- und TRIPS-Vereinbarungen in (supra-)nationales Recht in den USA bzw. der EU neuerlich Spielräume zur Milderung der auf transnationaler Ebene verhandelten Verschärfungen nicht oder nur wenig ausgeschöpft wurden. Beispiele dafür sind die Verlängerung der Schutzfristen im Rahmen des DMCA in den USA 1998 oder der Verzicht auf eine explizite Regelung zur Sicherstellung des Rechts auf Privatkopie auch durch digitale Trägermedien bei der Umsetzung von WIPO-Vertrag und EU-Richtlinie ins deutsche Urheberrecht 2003.⁵⁸ Allerdings gibt es inzwischen mit der (zumindest vorläufigen) Verhinderung einer EU-Softwarepatentrichtlinie ein Beispiel im Bereich des transnationalen Immaterialgüterrechts, bei dem beinahe ausschließlich „zivilgesellschaftliche“ Akteure im Verbund mit klein- und mittelständischen Unternehmen auch auf politischer Ebene erfolgreich waren (vgl. Haunss und Kohlmorgen 2008).

Diese, im wesentlich von Free Software und Electronic Frontier Foundation organisierte, aber von einer großen Vielzahl an Aktivisten getragene Kampagne gegen die

⁵⁶ Auseinander gehen die Meinungen, wie bereits mehrfach erwähnt, nur darüber, ob diese „Schlagseite“ zu begrüßen oder abzulehnen ist.

⁵⁷ General Agreement on Tariffs and Trade, Vorgänger der WTO.

⁵⁸ In der Gesetzesbegründung wird dies mit der bewussten Beschränkung auf zwingend umzusetzende Regelungsbereiche wegen der knappen Umsetzungsfrist von EU-Richtlinie und WIPO-Verträge begründet. Im Ergebnis bedeutet diese Nicht-Berücksichtigung, dass es bei kopiergeschützten Medien auch dem legalen Erwerber verboten ist, den Kopierschutz zu knacken und eine Privatkopie zu erstellen. (Pierson et al. 2007: 332).

Softwarepatentrichtlinie bestätigt damit die These, dass die weiter oben beschriebene Soziale Bewegung – nicht zuletzt befeuert durch die als überschießend empfundene Urheberrechtsregulierung – in jüngerer Zeit stark an Zulauf und Momentum gewonnen hat. Damit bleibt auch offen, ob dieser „Kantersieg“ der „Industriekoalition“ sich nicht langfristig doch eher als „Pyrrhussieg“ herausstellen könnte, insbesondere wenn der Blick auf das zweite Schlachtfeld der Auseinandersetzung fällt: den Markt.

Regulierungswettbewerb auf Marktebene: Ein offener Schlagabtausch

Der Ausgangspunkt für die beiden in diesem Abschnitt beleuchteten, privaten Regulierungsinitiativen – die digitale Revolution und ihre neuen Potentiale – ist identisch, Ziel- und Umsetzung könnten aber unterschiedlicher nicht sein: Während die eine Seite mit Hilfe von technischen Rechtekontrollsystemen (RCS bzw. DRM)⁵⁹ nicht nur ihre vordigitalen Geschäftsmodelle bewahren, sondern auch bislang vorhandene „Lücken“ in der Verwertbarkeit schließen möchte, setzt die andere auf eine privatrechtliche Einschränkung des Urheberrechts um eine gemeinschaftlich nutzbare Wissensallmende („Commons“) digitaler Güter zu schaffen. Paradoxerweise ist dabei aber vor allem der Versuch, das Urheberrecht zu beschränken, auf ebendieses angewiesen, setzen die dafür entwickelten, privaten Lizenzstandards doch auf vorhandenen Schutzrechten auf: Veröffentlichung von Werken unter einer freien Lizenz erfordern zuerst, über entsprechende Urheberrechte an dem Werk zu verfügen.⁶⁰ Umgekehrt aber sind lückenlose Rechtekontrollsysteme – zumindest theoretisch – auf urheberrechtlichen Schutz *nicht* mehr angewiesen, tritt technologischer Zwang an Stelle der rechtlichen Norm oder in den Worten von Lawrence Lessig (1999; 2007): „Code is Law“. Denn „Code“ im Sinne von Hard- und Softwarearchitektur von digitalen Systemen kann – durch moderne Verschlüsselungstechnologie –Verwendungsarten digitaler Werke nicht nur ermöglichen, sondern auch verhindern und damit restriktiver sein, als (zumindest: potentiell) verletzbar, gesetzliche Vorschriften.⁶¹

a) Private Urheberrechtsregulierung der „Industriekoalition“: Code is Law

⁵⁹ Zur Begrifflichkeit vgl. Grassmuck (2004: 131), der darauf hinweist, dass „Digital Rights Management“ ein doppelt irreführender Begriff sei, „da es bei diesen Systemen nicht um Verwaltung oder Geschäftsführung geht und sie außerdem auch analoge Medien wie Fotokopien erfassen.“ Er schlägt stattdessen die Bezeichnung Rechtekontrollsysteme bzw. Rights Control Systems (RCS) vor. Weit verbreitet ist auch die kritische Wendung der Abkürzung DRM als „Digital Restrictions Management“ (vgl. Pohl 2007).

⁶⁰ So ist ein eherner Grundsatz des Privatrechts, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt.

⁶¹ Als Beispiel für die regulative Kraft technologischer Maßnahmen bzw. rechtlicher Vorschriften bietet sich ein Vergleich zwischen dem Schild „Rasen betreten verboten“ („Gesetz“) und einem Zaun rund um die Rasenfläche („Architektur“) an.

Als Visionär digitaler Rechtekontrollsysteme darf wohl PARC⁶²-Forscher Mark Stefik gelten, der bereits 1994⁶³ das militärische Konzept der „*Trusted Systems*“ – Systeme mit verschiedenen Sicherheitsstufen – in den Bereich digitaler Gütermärkte importierte (Grassmuck 2004). Mit einer Kombination aus Hard- und Software sollen sowohl Werke als auch deren verschiedene Verwendungsweisen einzeln von einem zentralen „Digital Property Trust“ (DPT) zertifiziert werden und damit eine lückenlose Kommerzialisierung jeglicher Werksnutzung ermöglichen bei gleichzeitiger Unterbindung von „Piraterie“. Kryptographisch (z.B. durch digitaler Wasserzeichen) und mittels in Ausgabegeräten integrierten Modulen (sog. „Trusted Platform Modules“) abgesichert würde so bei jeder Nutzungshandlung überprüfbar, ob die Rechte am Werk und an der gewünschten Nutzungsweise (z.B. Abspielen eines Films, Drucken eines Dokuments, Weitergabe eines Dokuments etc.) vorhanden sind.⁶⁴

Offensichtliche Voraussetzung für das Funktionieren eines derartigen „Trusted Systems“ ist aber dessen industrieweite Standardisierung. Eine Aufgabe, zu dessen Zweck 1998 auf Betreiben vor allem der Musikindustrie (konkret: der RIAA, ihres japanischen Pendant RIAJ sowie der IFPI) die Secure Digital Music Initiative (SDMI)⁶⁵ gegründet wurde. Obwohl (oder: gerade weil) schnell erweitert um Vertreter aller betroffener Branchen,⁶⁶ scheiterte das Vorhaben bereits wenig später – offensichtlich an Konflikten zwischen Rechteinhabern und Elektronikindustrie.⁶⁷ Aber auch weniger allumfassenden DRM-Strategien, also quasi DRM in der Nische, war wenig Erfolg beschieden: Eine Kooperation zwischen BMG, Warner, EMI und dem Technologieanbieter Real Networks scheiterte 2003, zwei Jahre nach der Gründung (Dolata 2008: 17 f.). Die zahlreichen proprietären DRM-Standards einzelner Hersteller wiederum konnten – auch auf Grund von ökonomischen Netzwerkeffekten (Shapiro und Varian 1999) – noch viel weniger reüssieren (Buhse und Günnewig 2005; Pohl 2007).

Abgesehen von Patentstreitigkeiten und anderen Koordinierungsproblemen innerhalb der „Industriekoalition“ dürfte ein Hauptgrund für den geringen Erfolg von DRM-Systemen deren

⁶² Kurzwort für „Xerox Palo Alto Research Center“

⁶³ Erschienen in: Stefik (1996).

⁶⁴ Für eine ausführliche und sehr anschauliche Darstellung, wie derartige „Trusted Systems“ funktionieren (könnten), siehe Grassmuck (2004: 130 ff.).

⁶⁵ Auf ihrer – inzwischen nicht mehr erreichbaren – Internetpräsenz beschrieb die SDMI ihr Vorhaben vollmundig wie folgt: „The Secure Digital Music Initiative brings together the worldwide recording industry and technology companies to develop an open, interoperable architecture and specification for digital music security. The specification will answer consumer demand for convenient accessibility to quality digital music, enable copyright protection for artists' work, and enable technology and music companies to build successful businesses.“ (vgl. <http://web.archive.org/web/20000302230740/www.sdmi.org/> [30.08.2008])

⁶⁶ Mehr als 200 Firmen insbesondere Computer- und HiFi-Hard und Softwarehersteller, die Rechteindustrie sowie Internet Service Provider (vgl. Grassmuck 2004).

⁶⁷ Vgl. eine Analyse des bereits 1999 absehbaren Scheiterns der SDMI von Eric Schreier unter <http://web.archive.org/web/20000229055832/www.mp3.com/news/394.html> [29.08.2008].

Ablehnung auf Konsumentenseite sein. Ein Umstand, den auch DRM-Pionier Stefik (2007) anerkennt, wenn er schreibt: „The situation reflects the core issue that current DRM provides no compelling benefits to consumers.“⁶⁸ Konsequenterweise weigerte sich der größte Online-Versandhändler Amazon auch, irgendeine Form von DRM-Systemen für Online-Musikvertrieb einzusetzen.

Den Durchbruch für kommerziellen Online-Musikvertrieb und damit gleichzeitig das vorläufige Ende von (umfassenden) DRM-Initiativen zumindest im Musikbereich brachte aber schließlich mit Apple Computer ein branchenexterner Akteur. Dessen iTunes Music Store verfügte zwar zu Beginn auf Druck der Major Labels auch über DRM-Restriktionen, deren wichtigstes Merkmal aber ihre relativ leichte Umgehbarkeit darstellte.⁶⁹ Nationale Marktanteile zwischen 70 und 90 Prozent für Apple im digitalen Musikvertrieb waren die Folge. 2007 bröckelte schließlich auch die Pro-DRM-Front der Major Labels, als EMI den Verzicht auf jeglichen Kopierschutz ankündigte (Jobs 2007) – ein Weg, auf dem die übrigen drei Majors Universal, Warner und SonyBMG bald nachfolgten (vgl. zu all dem: Dolata 2008)

Auch wenn sich bislang noch kein DRM-Standard erfolgreich durchgesetzt hat, ist die technologisch-private Urheberrechtsregulierung damit noch lange nicht am Ende. Beleg dafür sind einerseits technologische Regulierungsversuche Abseits komplexer DRM-Systeme und andererseits neuerliche Anläufe zur Etablierung von DRM, wie 2008 gestartet von Sony im Filmbereich.⁷⁰ Ein Beispiel für ersteres ist das 1999 vom deutschen Bundesverband der Phonographischen Industrie (BPI) forcierte „Rights Protection System“ (RPS), das alle deutschen Internet-Provider mit Verbindung ins Ausland (ca. 50 bis 79) dazu verpflichten will, RPS-Server vorzuschalten um vermeintlich urheberrechtsverletzenden Datenverkehr automatisch und präventiv zu filtern. Basis für die Filterung ist dabei eine Negativliste zu blockierender Internetadressen (vgl. Bortloff 1999; Grassmuck 2004).

b) Private Urheberrechtsregulierung der “Zivilgesellschaft”: Copyleft und Creative Commons

⁶⁸ Stefiks Lösung für dieses Problem ist allerdings, wenig überraschend, mehr und besseres anstatt weniger DRM.

⁶⁹ So erlaubtes das Apple-DRM gekaufte Musik als CD zu brennen und danach im DRM-freien MP3-Format zu re-importieren. Dieser Vorgang ist zwar nicht völlig verlustfrei, war für die große Mehrheit der Konsumenten aber scheinbar ein gangbarer Kompromiss.

⁷⁰ Vgl. „Sony feilt an flexiblem DRM-Standard für Videos“, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/115090> [28.08.2008]

Die Ansätze privatrechtlicher Regulierung mittels Lizenzstandardisierung sind je nach Definition älteren oder jüngeren Datums als die DRM-Initiativen der „Industriekoalition“: Im Softwarebereich existiert seit 1985 mit der GPL und ähnlichen Lizenzen ein de facto Standard, der von mehr als 85 Prozent aller aktiven freien Softwareprojekte verwendet wird (Benkler 2006: 64). Bis sich auch abseits von Software Quasi-Standards für die alternative Lizenzierung von Audio-, Video- oder Textdokumenten etabliert hatten, sollte es aber noch einmal 20 Jahre dauern. Dass der Bedarf nach derartigen Lizenzen insbesondere im Bereich commons-basierter Produktion da war, beweist neuerlich das Wikipedia-Beispiel: Um die freie Zugänglichkeit der kollektiv erstellten Inhalte dauerhaft sicherzustellen, griffen die Gründer aus Mangel an Alternativen zunächst auf die GNU Free Documentation License (GFDL) zurück – ein Derivat der GPL, die ursprünglich vor allem für Software-Handbücher entworfen worden war und wie diese über eine Copyleft-Klausel verfügt.

Creative Commons Basis-Lizenzmodule



Namensnennung: Erlaubt anderen, unter der Voraussetzung, dass die Rechtsinhaberschaft durch Nennung des Namens anerkannt wird, den Inhalt und darauf aufbauende Bearbeitungen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.



Nicht-Kommerzielle Nutzung: Erlaubt anderen, den Inhalt und darauf aufbauende Bearbeitungen nur zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen.



Keine Bearbeitungen: Erlaubt anderen, nur unveränderte Kopien des Inhalts zu vervielfältigen, zu verbreiten, aufzuführen und öffentlich zugänglich zu machen, dagegen sind keine Bearbeitungen erlaubt, die auf dem Inhalt basieren..



Weitergabe unter gleichen Bedingungen („Share Alike“): Erlaubt anderen, Bearbeitungen des Inhalts nur unter einem Lizenzvertrag zu verbreiten, der demjenigen entspricht, unter dem der Inhalt lizenziert worden ist – entspricht quasi der Copyleft-Klausel in GPL/GFDL.

Tabelle 5: Piktogramme und Kurzbeschreibungen der Creative Commons Basis-Lizenzmodule⁷¹

Vereinzelte Versuche, das Open-Source-Prinzip in Richtung „Open Content“ zu verallgemeinern, gab es so bereits ab Mitte der 1990er Jahre (z.B. durch David Wiley 1998), den Durchbruch erzielte aber erst die 2001 von einer Gruppe von US-Hochschuljuristen gegründete, gemeinnützige Organisation „Creative Commons“. Als „network of professionals with recognized expertise and competence in a particular domain and an authoritative claim to policy-relevant knowledge within that domain or issue-area“ war diese eine “epistemic community” nach der Definition von Haas (1992: 3). Rund um Stanford-Professor Lawrence Lessig hatte diese zuerst noch versucht, den Verschärfungen des Urheberrechts wie den Copyright Term Extension Act vor dem US Supreme Court zu verhindern. Erst als dieses

⁷¹ Eine detaillierte Beschreibung dieser und weiterer Module vgl. <http://creativecommons.org/about/licenses> [20.08.2008].

Vorhaben 2001 gescheitert war⁷², wandten sie sich einem „Plan B“ zu, nämlich der Entwicklung privater Lizenzstandards zur Schaffung und Förderung einer globalen Allmende digitaler Güter.⁷³

War das Copyleft-Prinzip die große „institutionelle Innovation“ (Rota und Osterloh 2004) der GPL, so entwickelte Creative Commons zwei weitere, prinzipielle Neuerungen: Erstens ermöglicht eine Modularisierung der Lizenz (siehe Tabelle 2) Urhebern eine größere Flexibilität hinsichtlich des Ausmaßes an Freiheiten, die sie gewillt sind einzuräumen. Dabei sind paradoxerweise gerade mit der – nicht unumstrittenen (vgl. Möller 2006) – Klausel für „Nicht-Kommerzielle Nutzung“ Potentiale für neue Geschäftsmodelle verbunden.⁷⁴

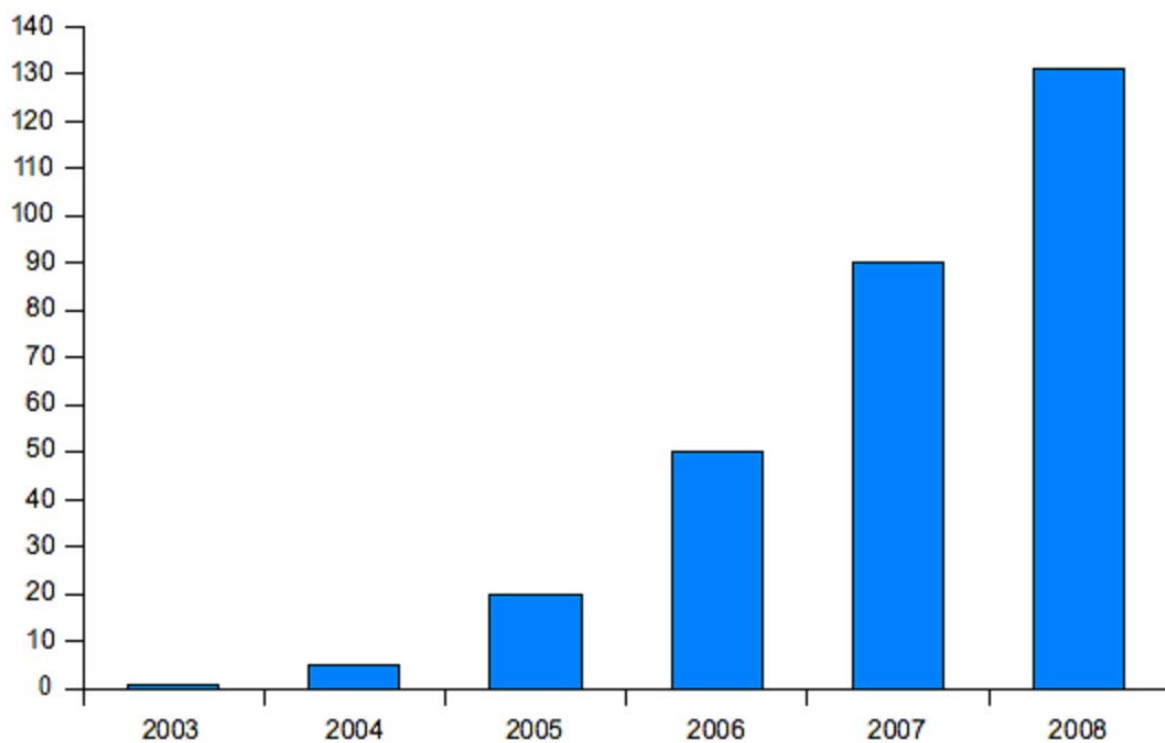


Abbildung 3: Minimalschätzung von Creative Commons lizenzierten Werken, jeweils zum Jahresende (2008: Juli), vgl. <http://wiki.creativecommons.org/Metrics> [30.08.2008]

Zweitens setzte Creative Commons schon sehr bald auf die (juristische) Übersetzung ihrer Lizenzen in verschiedene Jurisdiktionen (sog. „license porting“) und schuf so in der Zeit von 2003 bis 2007 ein Netzwerk von mehr als 60 Partner-Organisationen mit lokalisierten Lizenzversionen in über 40 verschiedenen Ländern. Die Typen der Partnerorganisationen von Creative Commons änderten sich dabei im Zeitverlauf: Waren es zu Beginn vor allem

⁷² Vgl. Eldred et al. v. Ashcroft, Attorney General, No. 01-618

⁷³ Für eine detaillierte Beschreibung des Falls „Creative Commons“ siehe Dobusch und Quack (2008).

⁷⁴ Beispiele dafür sind Firmen wie Magnatune (vgl. <http://www.magnatune.com> [30.08.2008]), die Musik für nicht-kommerzielle Verwendung kostenlos anbieten, für die kommerzielle Nutzung (z.B. in Filmen) aber standardisierte Nutzungsverträge anbieten.

rechtswissenschaftliche (Universitäts-)Institute mit Erfahrung im Softwarelizenzbereich, bindet Creative Commons mit steigender Verbreitung immer mehr Akteure aus den diversen Anwendungsbereichen der Lizenzen und zieht gleichzeitig politisch motivierte Aktivisten aus dem Umfeld der beschriebenen Sozialen Bewegung an. Das Ausmaß an Creative-Commons lizenzierten Inhalten ist jedenfalls seit Veröffentlichung der ersten Lizenzversion in Dezember 2002 exponentiell gewachsen und bewegt sich Mitte 2008 nach Schätzung auf Basis von Suchmaschinen mindestens in einem Bereich von 130 Millionen Werken (vgl. Abbildung 2).

Abgesehen vom Erfolg im Bereich der Nutzung und geographischer Ausdehnung kämpft Creative Commons jedoch auch mit zwei alles andere als trivialen Problemen: Erstens erschwert die Modularisierung der Lizenz die (Re-)Kombination von Inhalten, die nicht unter derselben Lizenz stehen – ein Problem das aus dem Softwarebereich bekannt ist und insbesondere auch gegenüber Inhalten unter GFDL besteht. Hinsichtlich der Wikipedia und ihrer Schwesterprojekte⁷⁵ haben deshalb Ende 2007 Creative Commons und Wikimedia Foundation einen Prozess gestartet, die von der Wikipedia verwendete GFDL mit einer Share-Alike-Variante von Creative Commons kompatibel und so Austausch und Weiterverwendung von Inhalten zwischen diesen beiden am weitesten verbreiteten Open-Content-Lizenzstandards zu erreichen.⁷⁶ Zweitens mangelt es – im Unterschied zum Softwarebereich und von den erwähnten Ausnahmen abgesehen – noch an tragfähigen Geschäftsmodellen auf Basis von Creative Commons Lizenzen, weshalb manche diese auch abschätzig als das „Urheberrecht der Dilettanten“⁷⁷ bezeichnen.

⁷⁵ Die Wikimedia Foundation koordiniert inzwischen ein ganzes Sammelsurium an spezifischen commons-basierten Projekten, wie beispielsweise ein Wörterbuch („Wiktionary“), ein Nachrichtendienst („Wikinews“) und als zentrales Medien-Repository „Wikimedia Commons“.

⁷⁶ Vgl. <http://creativecommons.org/weblog/entry/7888> [28.08.2008] bzw. <http://lists.wikimedia.org/pipermail/foundation-l/2007-December/035677.html> [28.08.2008].

⁷⁷ Vgl. <http://www.commonspage.net/2008/openmusiccontest/> [30.08.2008]

Diskussion und Ausblick

Oberflächlich betrachtet scheint das in diesem Papier gezeichnete Bild transnationaler Urheberrechtsregulierung (vgl. Abbildung 3) kontraintuitiv zu sein: Während sich auf politischer Ebene und in politischen Regulierungsprozessen ausschließlich Interessen großer Unternehmen und deren Verbände durchgesetzt haben, sind dieselben Akteure auf Marktebene mit Regulierungsbestrebungen zumindest bislang und teilweise grandios gescheitert. Umgekehrt sind genuin politische Akteursgruppen wie NGOs und Soziale Bewegungen auf diesem marktlichen Terrain relativ erfolgreich, tun sich dafür auf politischer Ebene sehr schwer mit ihren Anliegen durchzudringen.

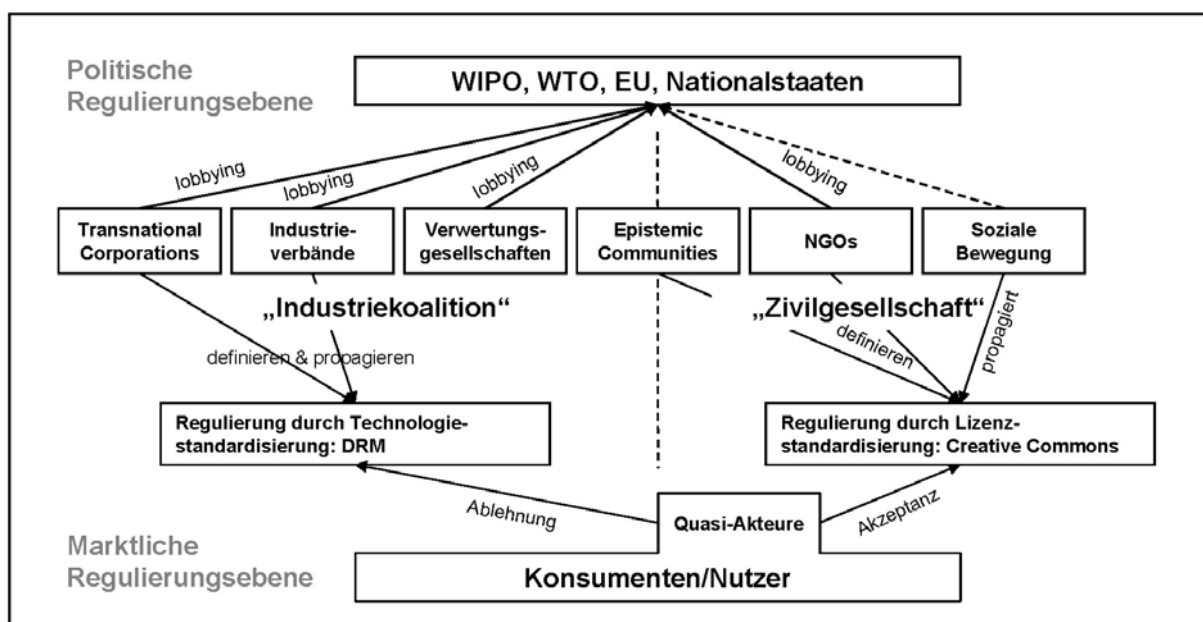


Abbildung 4: Schematische Darstellung des Wettbewerbs um Urheberrechtsregulierung auf politischer und marktlicher Ebene

Um zu diesem Ergebnis zu kommen, bedurfte es zweier Vorgehensweisen, die auf einem sehr abstrakten Niveau in diesem Papier versucht worden sind: Erstens ist eine *Prozessperspektive* transnationaler Regelsetzung notwendig, die für unterschiedliche Akteurstypen und deren differente Ressourcen in ein und demselben Feld sensibel ist. Das erklärt – was am Schauplatz Urheberrecht insbesondere auf Seite der „Zivilgesellschaft“ deutlich wird – wie sich scheinbar totaler Erfolg selbst untergraben kann, indem er Quasi-Akteure schafft, deren latentes Handlungspotential in der Folge von eher ressourcenschwachen Gruppen wie NGOs oder „epistemic communities“ angezapft werden kann.

Zweitens ist die aktuelle Auseinandersetzung am Urheberrecht auch Beleg für die Notwendigkeit einer einheitlich-integrierten Betrachtungsweise von öffentlicher *und* privater

Regulierung. Dabei geraten dann auch die paradoxe Konsequenzen von Regulierungsbemühungen auf unterschiedlichen Regulierungsebenen in den Blick.

Der Versuch der „Industriekoalition“, sich mittels DRM-Technologie von der in ihren Augen unzureichenden Schutzwirkung selbst des verschärften Urheberrechts unabhängig zu machen – also quasi von der politischen in die private Regulierungssphäre zu wechseln –, ist so die Geister nicht mehr losgeworden, die er mithervorgerufen hatte. Hier zeigt sich,

wie sehr private governance regimes in die Dialektik ihres apolitischen Charakters und ihrer Repolitisierung verstrickt sind. Wenn private Regulierungssysteme den Take-over öffentlicher Aufgaben im großen Maßstab organisieren, müssen sie, ob sie es wollen oder nicht, eine *poisoned pill* schlucken: Massive politische Konflikte, die früher durch das politisch-administrative System absorbiert wurden, werden nicht auf eine Geste der unsichtbaren Hand hin verschwinden. Nach der Übernahme durch den Markt müssen sie innerhalb des Rahmens der neuen *private governments* bewältigt werden. (Teubner 1998: 242; Herv. i. Orig.)

Diese Bewältigung der politischen Dimension privater Regulierung aber sind mit einer Sozialen Bewegung verwobene NGOs tendenziell besser in der Lage zu meistern: Ihre eigene Funktions- und Motivationslogik ist zumindest partiell eine politische, die immer auch in der Lage sein muss, ein gewisses Ausmaß an Widerspruch und Dissidenz zuzulassen. Dies lässt sich illustrativ an der ungeheuren Vorsicht zeigen, mit der auch nur die kleinsten Schritte in Richtung kommerzieller Nutzung freier Lizenzstandards unternommen werden.⁷⁸

Eine Besonderheit des gewählten Feldes ist schließlich der Umstand, dass im Bereich transnationaler Urheberrechtsregulierung bereits seit langer Zeit ein dichtes Netz an formaler Regulierung vorhanden war. Dies unterscheidet das Feld von anderen, die Regelsetzer auf transnationaler Ebene noch relativ unbestellt vorfinden. Dass trotzdem oder sogar gerade deswegen private Regulierungsinitiativen entstehen, ist sicherlich ein Beitrag dieses Papiers. Gleichzeitig kann dieser Umstand aber auch einen Ansatzpunkt für weiterführende, z.B. vergleichende Untersuchungen darstellen, die weniger stark regulierte Felder miteinbeziehen.

Die Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass eine ausschließlich auf Interessengruppen orientierte Analyse der Einflussnahme auf transnationale Regulierung zu kurz greift, weil sie die intervenierende Wirkung von Mobilisierungs- und Organisationsprozessen vernachlässigt. Vielmehr hat die Art und Weise, in der sich latente Interessengruppen organisieren oder

⁷⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang die Ankündigung von Lawrence Lessig, die von Creative Commons begründete Musik-Remix-Plattform „ccMixer“ in Teilbereichen kommerzialisieren zu wollen: http://lessig.org/blog/2007/11/ccmixter_thinking_about_where.html [30.08.2008]

organisiert werden, Einfluss darauf, welche Zielsetzungen sie mit welchen Strategien verfolgen und welche Ressourcen sie dafür mobilisieren. Durch die explizite Analyse dieser Mobilisierungs- und Organisationsprozesse, so unser Vorschlag, kann die Organisationsforschung einen wichtigen Beitrag zur Analyse transnationaler Regulierungsdynamiken leisten.

Deutlich wird das am Beispiel des bisherigen Fokus auf Lobbying als (einzige) Einflussmöglichkeit nicht-staatlicher Akteure: Durch die Beschränkung der Analyse auf die politische Arena der Auseinandersetzung, scheint den beteiligten Akteure bestenfalls die Wahl zwischen kooperativ-partizipativen oder konfliktorientierten Strategien offenzustehen. Dies vernachlässigt aber nicht nur das Potenzial für eigenständige Regulierungsinitiativen nicht-staatlicher Akteure auf Ebene des Marktes, sondern auch die Rückwirkungen des dortigen (Miss-)Erfolges auf Inhalte, Interessen und Handlungsspielraum derselben und anderer Akteure auf politischer Ebene.

Anhang A: Abkürzungsverzeichnis

AAP	Association of American Publishers
AIPPI	Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle
BIEM	Bureau International de l'Édition Mécanique (Verband von Musik-Verwertungsgesellschaften)
BPI	Bundesverband der Phonographischen Industrie (Deutschland)
BSA	Business Software Alliance
CEPIC	Coordination Of European Picture Agencies
CISAC	International Confederation of Societies of Authors and Composers, (Internationaler Dachverband von Verwertungsgesellschaften aller Sektoren)
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
DPT	Digital Property Trust
DRM	Digital Rights Management
ESA	Entertainment Software Association
FSF	Free Software Foundation
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GESAC	Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (Verband von Musik-Verwertungsgesellschaften)
GFDL	GNU Free Documentation License
GPL	GNU General Public License
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
IFRRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations (Verband von Literatur-Verwertungsgesellschaften)
IFTA	Independent Film & Television Alliance
IIPA	International Intellectual Property Alliance (Members of the IIPA are AAP, BSA, ESA, IFTA, MPAA, NMPA and RIAA)
IPA	International Publishers Association
LESI	Licensing Executives Society International
MPAA	Motion Picture Association of America
NMPA	National Music Publisher's Association (US)
OSI	Open Source
OSI	Open Source Initiative
RCS	Rights Control System
RIAA	Recording Industry Association of America
RIAJ	Recording Industry Association of Japan
SAA	Stock Artists Alliance
SDMI	Secure Digital Music Initiative
WIPO	World Intellectual Property Organization
WTO	World Trade Organization

Literatur

Ahrne, Göran/Nils Brunsson, 2008: *Meta-organizations*. Cheltenham: Edward Elgar

Ahrne, Göran/Nils Brunsson/Kristina Tamm Halström, 2007: Organizing Organizations. In: *Organization*, Special Issue, 14 (5), 619-624.

Arts, Bas, 2003: Non-State Actors in Global Governance: Three Faces of Power. In: *Preprints aus der Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter*, Bonn, 2003/4

Arts, Bas, 2001: International Policy Arrangements of State and Non-State Actors. In: Bas Arts/Math Noortmann/Bob Reinalda (Hg.), *Non-state Actors in International Relations*. Aldershot: Ashgate, 41-58.

Barnett, Michael N./Martha Finnemore, 2003: The Politics, Power, and Pathologies of International Organizations. In: *International Organization*, 53 (4), 699-732.

Bartlett, Christopher A./Sumantra Ghoshal, 1989: *Managing across borders: The transnational solution*. Boston: Harvard Business School Press.

Benkler, Yochai, 2002: Coase's Penguin, or, Linux and The Nature of the Firm. In: *The Yale Law Journal*, 112 (3), 369-446.

Benkler, Yochai, 2006: *The Wealth of Networks: How Social Production Transforms Markets and Freedom*. New Haven und London: Yale University Press.

Bortloff, Nils, 1999: Notice and Take-Down Agreements in Practice in Europe - Views from the Internet Service Provider and Telecommunications Industries and the Recording Industry, http://www.wipo.int/documents/en/meetings/1999/osp/doc/osp_lia3.doc [

Botzem, Sebastian/Sigrid Quack, 2006: Contested Rules and Shifting Boundaries: International Standard Setting in Accounting. In: Marie-Laure Djelic/Kerstin Sahlin-Andersson (Hg.): *Transnational Governance: Institutional Dynamics of Regulation*. Cambridge: Cambridge University Press, 266-286.

Buhse, Willms/Dirk Günnewig, 2005: Digital Rights Management. In: Michel Clement/Oliver Schusser (Hg.), *Ökonomie der Musikindustrie*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 215-228.

Busch, Marc L./Tan, Phil, 2002: Non-Market Strategy and Global Intellectual Property: A Manager's Guide to TRIPS. In: *Framework Paper 02-12*, Queen's University at Kingston, Canada.

Chatterjee, Pratap/Matthias Finger, 1994: *The Earth Brokers. Power, Politics and World Development*. London: Routledge.

Cutler, Claire A./Virginia Haufler/Tony Porter (Hg.), 1999: *Private Authority and International Affairs*. Albany: State University of New York Press.

Cyert, Richard/March, James, 1963: *Behavioral Theory of the Firm*. Oxford: Blackwell.

Dahrendorf, Ralf, 1959: *Class and Class Conflict in Industrial Society*. Stanford: Stanford University Press.

- Davis, Gerald F./Doug McAdam/W. Richard Scott/Mayer N. Zald (eds.), 2005: *Social Movements and organization theory*. Cambridge University Press.
- Davis, Gerald F./Calvin Morill/Hayagreeva Rao/Sarah Soule, 2008: Introduction: Social Movements in Organizations and Markets. In: *Administrative Science Quarterly*, 53, 389-394.
- Diani, Mario/Ivan Bison, 2004: Organizations, Coalitions, and Movements. In: *Theory and Society*, 33, 281-309.
- Dingwerth, Klaus/Edgar Grande/Dieter Kerwer/Andreas Nölke, 2008: Internationale Beziehungen und Organisationsforschung: Stand und Perspektiven. Konferenzexposé für eine Tagung am Munich Center on Governance, Ludwig-Maximilians-Universität München, 18.-19. September 2008.
- DiMaggio, Paul J./Walter W. Powell, 1983: The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields. In: *American Sociological Review*, 619-637.
- Djelic, Marie-Laure/Kerstin Sahlin-Anderson, 2006: *Transnational Governance: Institutional Dynamics of Regulation*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Djelic, Marie-Laure/Sigrid Quack, 2008: Institutions and Transnationalization. In: Royston Greenwood/Christine Oliver/Roy Suddaby/Kerstin Sahlin (Hg.): *SAGE Handbook of Organizational Institutionalism*. Los Angeles: Sage, 299-324.
- Djelic, Marie-Laure/Sigrid Quack, im Erscheinen: *Transnational Communities and Business Regulation*. Cambridge: Cambridge University Press.
- DiBona, Chris/Sam Ockman/Mark Stone, 1999: *Open Sources: Voices from the Open Source Revolution*. Sebastopol: O'Reilly.
- Dobusch, Leonhard, 2008: *Windows versus Linux: Markt – Organisation – Pfad*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dobusch, Leonhard/Sigrid Quack, 2008 (i.E.): Epistemic Communities and Social Movements: Transnational Dynamics in the Case of Creative Commons. In: *MPIfG Discussion Paper 08/?*.
- Dolata, Ulrich, 2003: *Unternehmen Technik. Akteure, Interaktionsmuster und strukturelle Kontexte der Technikentwicklung: Ein Theorierahmen*. Berlin: edition sigma
- Dolata, Ulrich, 2008: Das Internet und die Transformation der Musikindustrie: Rekonstruktion und Erklärung eines unkontrollierten sektoralen Wandels. *MPIfG Discussion Paper 08/7*. Köln: MPIfG
- Dreier, Thomas/Georg Nolte, 2006: Einführung in das Urheberrecht. In: Jeanette Hofmann (Hg.), *Wissen und Eigentum. Geschichte, Rechte und Ökonomie stoffloser Güter*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 41-63.
- Edwards, Bob/John D. McCarthy, 2004: Resources and Social Movement Mobilization. In: David A. Snow/Sarah A. Soule/Hanspeter Kriesi (Hg.), *The Blackwell Companion to Social Movements*. London: Blackwell, 116-152.

- Finnemore, Martha/ Kathryn Sikkink, 1998: International norm dynamics and political change. In: *International Organization* 52:887-917.
- Feather, John, 1980: The Book Trade in Politics: The Making of the Copyright Act of 1710, In: *Publishing History*, 19(8), 19-44.
- Fichte, Johann G., 1793: Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks: Ein Raisonement und eine Parabel. In: *Berlinische Monatsschrift*, 05, 443-483.
- Flowers, Stephen, 2008: Harnessing the Hackers: The Emergence and Exploitation of Outlaw Innovation. In: *Research Policy*, 37, 177-193.
- Grassmuck, Volker, 2004: *Freie Software: Zwischen Privat- und Gemeineigentum*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Graz, Jean-Christophe/Nölke, Andreas (Hg.), 2008: *Transnational Private Governance and Its Limits*. London: Routledge.
- Green, Matthew, 2002: Napster Opens Pandora's Box: Examining How File-Sharing Services Threaten the Enforcement of Copyright on the Internet. In: *Ohio Law Journal*, 63, 799-818.
- Grossmann, Matt, 2006: The Organization of Factions: Interest Mobilization and the Group Theory of Politics. In: *Public Organization Review*, 6, 107-124.
- Haas, Peter M., 1992: Introduction: Epistemic Communities and International Policy Coordination. In: *International Organization*, 46 (1), 1-35.
- Hanekop, Heidemarie/Volker Wittke, 2005: Das wissenschaftliche Journal und seine möglichen Alternativen: Veränderungen der Wissenschaftskommunikation durch das Internet. In: Svenja Hagenhoff/Dieter Hogrefe/Elmar Mittler/Matthias Schumann/Gerald Spindler/Volker Wittke (Hg.), *Göttinger Schriften zur Internetforschung*. Universitätsverlag Göttingen: Göttingen, 187-219.
- Hardy, Jane, 1998: Cathedrals in the Desert? Transnationals, Corporate Strategy and Locality in Wrocław: In: *Regional Studies*, 32 (7), 639-652
- Hasenclever, Andreas/Peter Mayer/Volker Rittberger, 1997: *Theories of International Regimes*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hassel, Anke, 2008: The Evolution of a Global Labour Governance Regime. In: *Governance: An International Journal of Policy, Administration and Institutions*, 21, 2.
- Haunss, Sebastian/Lars Kohlmorgen, 2008: Conflicts About Intellectual Property Claims: The Role and Function of Collective Action Networks. *IPGovernance Working Paper No. 1*
- Heineke, Corinna, 2006: Adventure TRIPS – Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte im Nord-Süd-Konflikt. In: Jeanette Hofmann (Hg.), *Wissen und Eigentum. Geschichte, Rechte und Ökonomie stoffloser Güter*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 141-163.
- Helfer, Laurence, 2004: Regime Shifting: The TRIPs Agreement and New Dynamics of International Intellectual Property Lawmaking. In: *Yale Journal of International Law*, 29, 1-81.

- Higgott, Richard A./Geoffrey R.D. Underhill/Andreas Bieler, 2000: Introduction: globalisation and non-state actors. In: Richard A. Higgott/Geoffrey R.D. Underhill/Andreas Bieler (Hg.): *Non-State Actors and Authority in the Global System*. London: Routledge.
- Himmlein, Gerald, 2007: Hin, her und wieder zurück: Erster weltweiter Copyright-Gipfel der Verwertungsgesellschaften. In: *c't – Magazin für Computer und Technik*, 13, 34-35
- Hirschman, Albert O., 1982: *Shifting Involvements: Private Interest and Public Action*. Oxford: Princeton University Press.
- Hirschman, Albert O., 1984: *Getting Ahead Collectively: Grassroots Experiences in Latin America*. New York et al.: Pergamon Press.
- Hoffman, Andrew J., 1999: Institutional Evolution and Change: Environmentalism and the U.S. Chemical Industry. In: *Academy of Management Journal* 42:351-371.
- House of Commons (Hg.), 2004: *Scientific Publications: Free for all?* London: The Stationery Office Limited
- Jobs, Steve, 2007: *Thoughts on Music*. Apple: www.apple.com/hotnews/thoughtsonmusic [30.08.2008].
- Kant, Immanuel, 1785: Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks. In: *Berlinische Monatsschrift*, 05, 403-417.
- Keck, Margaret E./Kathryn Sikkink, 1998: *Activists Beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics*. Ithaca: Cornell University Press
- Koch, Martin, 2007: *Verselbständigungsprozesse internationaler Organisationen. Dissertation*. Universität Bielefeld.
- Kretschmer, Martin, 2003: Digital Copyright: The End of an Era. In: *European Intellectual Property Review*, 333-341
- Kretschmer, Martin, 2005: Policy Review: Trends in Global Copyright. In: *Global Media and Communication*, 1 (2), 223-239.
- Kuhlen, Rainer, 2008: *Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts?* Boizenburg: Verlag Werner Hülsbusch.
- Lessig, Lawrence, 1999: *Code: And Other Laws of Cyberspace*. New York: Basic Books.
- Lessig, Lawrence, 2001: *The Future of Ideas: The Fate of the Commons in a Connected World*. New York: Vintage Books.
- Lessig, Lawrence, 2004: *Free Culture: How Big Media Uses Technology and the Law to Lock Down Culture and Control Creativity*. New York: The Penguin Press.
- Lessig, Lawrence, 2007: *Code: And Other Laws of Cyberspace, Version 2.0*. New York: Basic Books.
- Liebowitz, Stan J., 2006: File Sharing: Creative Destruction or Just Plain Destruction? In: *The Journal of Law and Economics*, 49 (1), 1-28.

- Liebowitz, Stan J./Stephen Margolis, 2005: Seventeen Famous Economists Weigh in on Copyright: The Role of Theory, Empirics, and Network Effects. In: *Harvard Journal of Law and Technology*, 18 (2), 435-457.
- Luhmann, Niklas, 1984: *Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- March, James G./Johan P. Olsen, 1998: The Institutional Dynamics of International Political Orders. In: *International Organization* 52:943-969.
- Marin, Bernd/Renate Mayntz, 1991: *Policy Networks: Empirical Evidence and Theoretical Considerations*. Frankfurt am Main: Campus.
- Matthews, Duncan, 2002: *Globalising Intellectual Property Rights: The TRIPS Agreement*. London: Routledge.
- Mayntz, Renate, 2002: Internationale Organisationen im Prozess der Globalisierung. In: Peter Nahamowitz/Rüdiger Voigt (Hg.): *Globalisierung des Rechts II. Internationale Organisationen und Regelungsbereiche*. Baden-Baden: Nomos-Verlag, 85-100.
- Mayntz, Renate, 2007: The Architecture of Multi-level Governance of Economic Sectors. *MPIfG Discussion Paper 07/13*. Köln: MPIfG.
- Mayntz, Renate, 2008: Global Structures: Markets, Organizations, Networks – and Communities? *Paper presented at the workshop “Transnational Communities”*, April 17–18, 2008, Cologne, Germany
- Mayntz, Renate/Fritz W. Scharpf, 1995: Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus. In: Renate Mayntz/Fritz W. Scharpf (Hg.), *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*. Frankfurt/M.: Campus
- McAdam, Doug/John D. McCarthy/Mayer N. Zald, 1996: *Comparative Perspectives on Social Movements: Political Opportunities, Mobilizing Structures, and Cultural Framings*. Cambridge: Cambridge University Press
- McCarthy, John D./Mayer N. Zald, 1977: Resource Mobilization and Social Movements: A Partial Theory. In: *American Journal of Sociology*, 82, 1212-1241
- Möller, Eric, 2006: The Case for Free Use: Reasons Not to Use a Creative Commons-NC License. In: Bernd Lutterbeck/Matthias Bärwolff/Robert A. Gehring (Hg.), *Open Source Jahrbuch 2006*. Berlin: Lehmanns Media
- Mruck, Katja/Stefan Gradmann/Günter Mey, 2004: Open Access: Wissenschaft als Öffentliches Gut. In: *Forum Qualitative Sozialforschung*, 5(2), Art. 14
- Nölke, Andreas, 2000: Regieren in transnationalen Politiknetzwerken? Kritik postnationaler Governance-Konzepte aus der Perspektive einer transnationalen (Inter-) Organisationssoziologie. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 7 (2), 331-358
- O’Brien, Robert/Anne Marie Goetz/Jan Aart Scholte/Marc Williams, 2000: *Contesting Global Governance. Multilateral Institutions and Global Social Movements*. Cambridge: Cambridge University Press.

Olson, Mancur (1968/1998): Die Logik des kollektiven Handelns: Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen. Tübingen: Mohr Siebeck.

Osterloh, Margit/Sandra G. Rota, 2004: *Open Source Software Development – Just Another Case of Collective Invention?* Online unter SSRN: <http://ssrn.com/abstract=561744> [13.05.2007]

Pierson, Matthias/Thomas Ahrens/Karsten Fischer, 2007: *Das Recht des geistigen Eigentums*. München: Verlag Franz Vahlen.

Pohl, Gerrit, 2007: DRM: Digital Rights- oder Digital-Restriction-Management? In: Tina Rodriguez/Michael von Rothkirch/Oliver Heinz (Hg.), *www.musikverkaufen.de Die digitale Musikwirtschaft*. München: Musikmarkt Verlag, 48-66

Putnam, Robert D., 1993: *Making Democracy Work: Civic Traditions in Modern Italy*. Princeton: Princeton University Press.

Quack, Sigrid, 2007: Legal Professionals and Transnational Law-Making: A Case of Distributed Agency. In: *Organization*, 14 (5), 643-666.

Rhodes, Rod A.W., 1997: *Understanding Governance: Policy Networks, Governance, Reflexivity and Accountability*. Buckingham: Open University Press.

Schmidt, Klaus M./Monika Schnitzer, 2003: Public Subsidies for Open Source? Some Economic Policy Issues of the Software Market. In: *Harvard Journal of Law & Technology*, 16 (2), 473-505.

Shapiro, Carl/Hal R. Varian, 1999: *Information Rules: a strategic guide to the network economy*. Cambridge (MA): Harvard Business School Press.

Siegrist, Hannes, 2006: Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte. Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne. In: Jeanette Hofmann (Hg.), *Wissen und Eigentum. Geschichte, Rechte und Ökonomie stoffloser Güter*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 64-80.

Simon, H.A., 1964: On the Concept of Organizational Goal. In: *Administrative Science Quarterly*, 9, 1-22

Smith, Jackie, 2005: Globalization and Transnational Social Movement Organizations. In: Gerald F. Davis/Doug McAdam/W. Richard Scott/Mayer N. Zald (Hg.), 2005: *Social Movements and organization theory*. Cambridge University Press, 226-248

Stallman, Richard M., 1985: *The GNU Manifesto*. Online: <http://www.gnu.org/gnu/manifesto.html> [26.11.2007].

Stefik, Mark, 1996: Letting Loose the Light: Igniting Commerce in Electronic Publication. In: Stefik, Mark (Hg.): *Internet Dreams: Archetypes, Myths, and Metaphors*. Cambridge: The MIT Press

Stefik, Mark, 2007: "DRM Inside": *DRM and the Future of Digital Media*. Arbeitspapier präsentiert im Rahmen der Konferenz "Digital Rights Strategies 2007", Online: <http://www.parc.com/research/publications/details.php?id=6250> [30.08.2008]

Teubner, Gunther, 1998: Vertragswelten: Das Recht in der Fragmentierung von Private Governance Regimes. In: *Rechtshistorisches Journal*, 17, 234-265

Tarrow, Sidney, 1998: *Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics*. Cambridge: Cambridge University Press.

Tilly, Charles, 2004: *Social Movements, 1768-2004*. Boulder: Paradigm Publishers

Wayner, Peter, 2002: *Free for All. How Linux and the Free Software Movement Undercut the High-Tech Titans*. New York: HarperCollins.

Wenger, Etienne C., 1998: *Communities of Practice. Learning, Meaning, and Identity*. Cambridge: Cambridge University Press.

Wilson, Q. Wilson, 1995 [1973]: *Political organizations*. Princeton University Press.

Zald, Mayer N./Roberta Ash, 1966: Social Movement Organizations: Growth, Decay and Change. In: *Social Forces*, 44 (3), 327-341